

Overhead-Erfahrungsbericht für die Jahre 2009 - 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung der Overhead-Beiträge

- 1.1. Ziele und Kontext
- 1.2. Rechtliche Grundlagen und Dokumente
- 1.3. Methodik
- 1.4. Umsetzungsplanung 2009
- 1.5. Jährlicher Overhead-Prozess ab 2010

2. Zugesprochene Overhead-Beiträge (2009 – 2011)

- 2.1. Entwicklung der Beitragshöhe
- 2.2. Aufteilung auf die Institutionen
- 2.3. Aufteilung nach Wissenschaftsgebieten
- 2.4. Aufteilung auf die Instrumente des SNF
- 2.5. Keinen Overhead generierende Beiträge des SNF

3. Verwendung der Overhead-Beiträge durch die Institutionen

- 3.1. Umfrage des SNF zur Verwendung der Overhead-Beiträge
- 3.2. Kritik und Anregungen vonseiten der Institutionen

4. Erfahrungen des SNF mit dem Overhead-Prozess

- 4.1. Aufwand
- 4.2. Prozess
- 4.3. Kontakt mit den Institutionen

5. Empfehlungen des SNF zum Overhead

- 5.1. Höhe der Beiträge
- 5.2. Overheadberechtigte Institutionen
- 5.3. Overheadberechtigte Förderinstrumente
- 5.4. Administrative Prozesse

6. Anhänge

1. Einführung der Overhead-Beiträge

1.1. Ziele und Kontext

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) finanzierte bis im Jahr 2008 – anders als vergleichbare Organisationen im Ausland – im Rahmen der Projekt- und Karriereförderung nur direkte Forschungskosten. Indirekte Kosten für Infrastruktur, Unterhalt und Verwaltung mussten von den Institutionen, an welchen die Forschungsvorhaben durchgeführt wurden, selbst getragen werden. Folglich war die finanzielle Belastung der Hochschulen umso höher, je erfolgreicher ihre Forschenden in der Beschaffung von SNF-Fördermitteln waren.

Die Motion „03.3004 Overhead“ der WBK-NR leitete die Einführung von Overheadbeiträgen in der Schweiz ein. Sie hatte das Ziel, die indirekten Kosten der Forschung bis 2011 schrittweise bis auf 20 % abzugelten. Das SBF beauftragte eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem SBF, der KTI und dem SNF damit, die Möglichkeiten der Einführung von Overheadbeiträgen in der Schweiz zu prüfen und vorzubereiten. Bei der Umsetzung wurde ausserdem die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten einbezogen. Der Parlamentsbeschluss zur Änderung des Forschungsgesetzes im Rahmen der BFI-Botschaft 08-11 und die Anpassung der Forschungsverordnung durch den Bundesrat schufen schliesslich die Grundlage für die Einführung von Overheadbeiträgen. Bundesrat und Parlament verliehen damit der kompetitiv finanzierten Forschung in der Schweiz mehr Gewicht und stärkten die Forschung an Schweizer Hochschulen. Der SNF konnte dann ab 2009 für Projekte in Overhead-berechtigten Förderungsinstrumenten einen Teil der indirekten Forschungskosten abdecken.

1.2. Rechtliche Grundlagen und Dokumente (im Anhang)

- Auszug aus der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (SR 420.11)
- Overheadreglement des SNF vom 15. Oktober 2008
- Kommentar zum Overheadreglement des SNF vom 15. Oktober 2008

1.3. Methodik

Jährlich wird dem SNF zusätzlich zu seinen Förderungsmitteln ein festgelegter Betrag für den Overhead zugesprochen. Die Vergabe und Berechnung des Overhead stützen sich auf die erwähnte Bundesverordnung und auf das Overheadreglement des SNF. Dort ist festgelegt, welche Förderungsmittel des SNF Overhead auslösen und welche Kriterien Forschungsinstitutionen erfüllen müssen, um Overheadbeiträge erhalten zu können.

Der jährliche für den Overhead zur Verfügung stehende Betrag entspricht einem Prozentsatz aller Förderungsmittel des SNF, die einen Overheadbeitrag auslösen. Jede beitragsberechtigte Institution erhält von der Gesamtsumme ihrer overheadberechtigten SNF-Mittel des Vorjahres diesen Prozentsatz als Overhead.

Die Overheadbeiträge in der Einführungsphase im Jahr 2009 wurden nicht anhand der gesamten SNF-Mittel des Vorjahres, sondern anhand der von Januar bis September 2009 zugesprochenen Mittel berechnet.

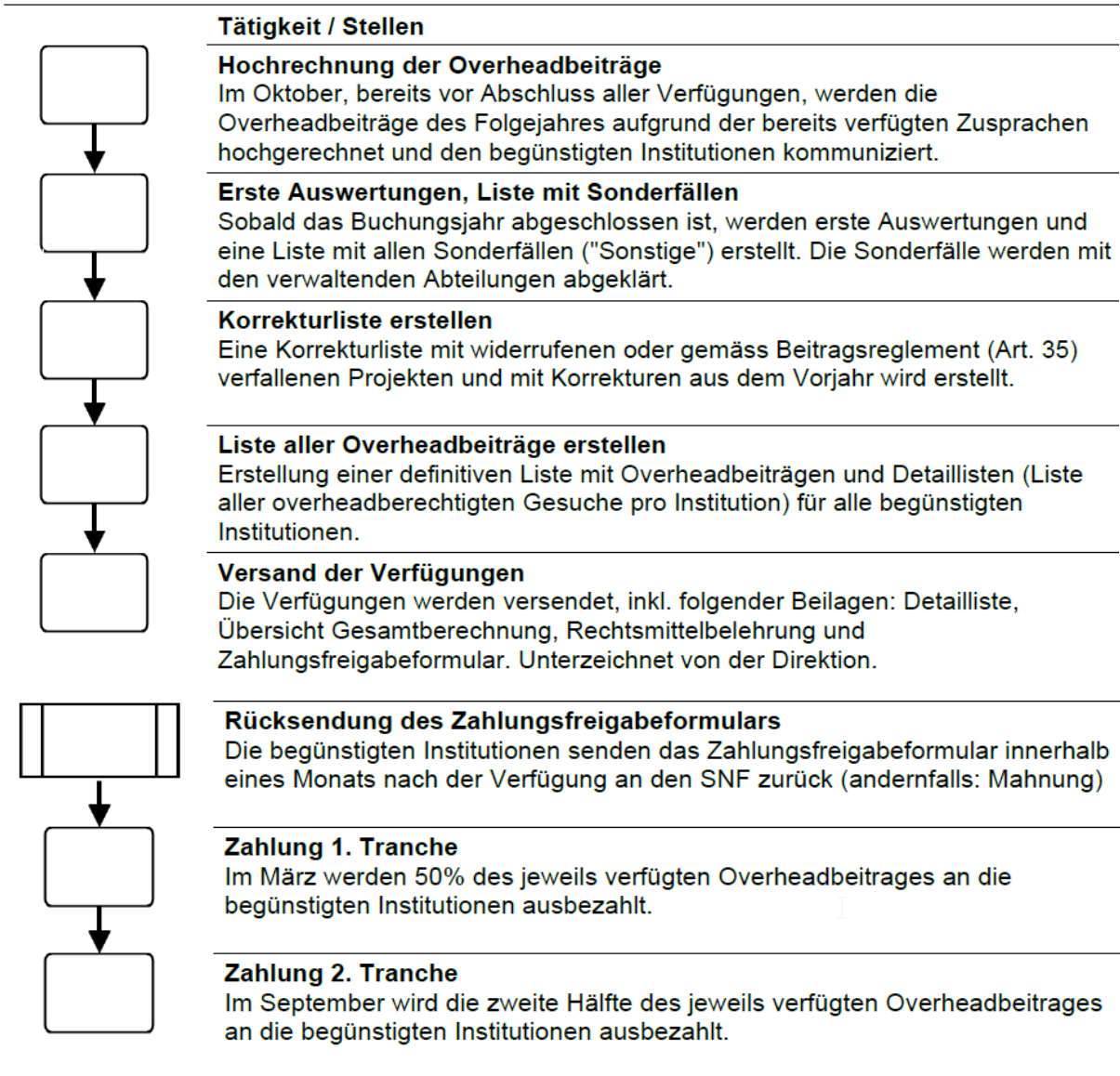
1.4. Umsetzungsplanung 2009

Der folgende Tätigkeitsplan zur Einführung des Overhead wurde Anfang 2009 erstellt und im Verlauf des Jahres umgesetzt:

Zeitraum	Tätigkeit
März - April	<ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Overhead-Reglements durch den Bundesrat.- Information an Hochschulen mit einer Hochrechnung des zu erwartenden ersten Beitrags.- Weitere Informationen gemäss Kommunikationsplan der Presse- und Informationsstelle.
Juni	<ul style="list-style-type: none">- Anpassungen an der Datenbank zur Gesuchsverwaltung (GA).
Mai-Juli	<ul style="list-style-type: none">- Abklärung aller Sonderfälle (Gesuchstellende mit Institution „Sonstige“, etc.) mit den verwaltenden Abteilungen. In unklaren Fällen wird der Rechtsdienst beigezogen.
September	<ul style="list-style-type: none">- Erste Auswertungen erstellen, sobald die Entscheide zu den Gesuchen vorliegen.
Oktober	<ul style="list-style-type: none">- Eventuelle Änderungen und weitere Sonderfälle (fragliche Overhead-Berechtigung, unklare Aufteilung auf Institutionen) werden durch die Overhead-Begleitgruppe geklärt.- Vorbereitung der Verfügungen für alle Empfänger von Overhead-Beiträgen. Recherchieren der korrekten Adressaten.
November	<ul style="list-style-type: none">- Versand der Verfügungen an die Begünstigten (inkl. Detailliste, Übersicht über die Gesamtberechnung, Rechtsmittelbelehrung und Zahlungsfreigabeformular). Hinweis in einem Begleitbrief, dass Overheadbeiträge 2009 auch die Berechnungsgrundlage für die Beiträge 2010 sind.- Verbuchung der Overhead-Verpflichtungen in der Buchhaltung gemäss den Verfügungen.
Dezember	<ul style="list-style-type: none">- Die Begünstigten retournieren das Zahlungsfreigabeformular an das Rechnungswesen (1 Monat Frist, ggf. Erinnerungsschreiben). Zahlung und Hinweis darauf in einem Brief an die Begünstigten.- Der Presse- und Informationsdienst informiert über die erstmalige Auszahlung von Overhead-Beiträgen.

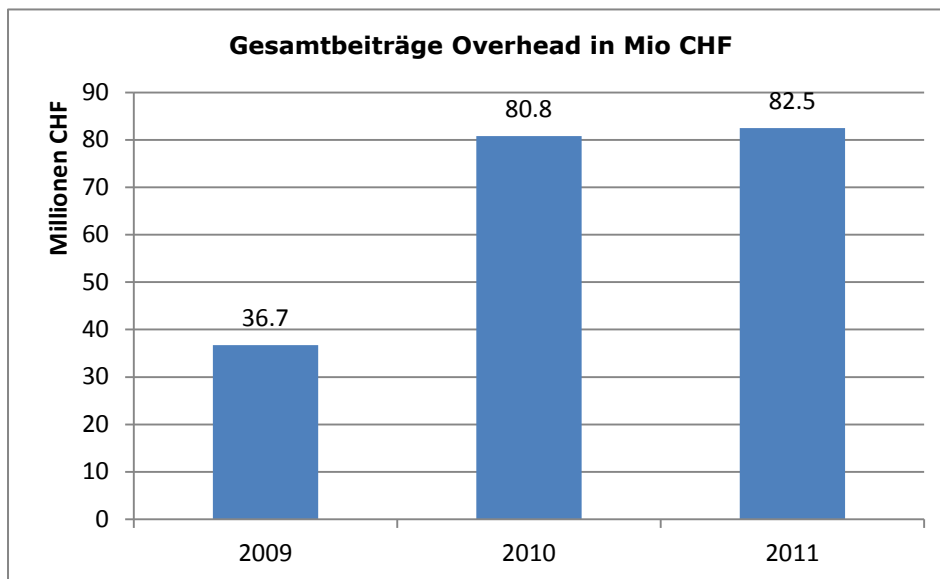
1.5. Jährlicher Overhead-Prozess ab 2010

Das folgende Schema beschreibt grob den jährlich ablaufenden Prozess in der Administration der Overhead-Beiträge. Besondere Begebenheiten wie die Einführung eines neuen Förderinstruments, Rekurse o.ä. sind in eigenen Prozessen organisiert.

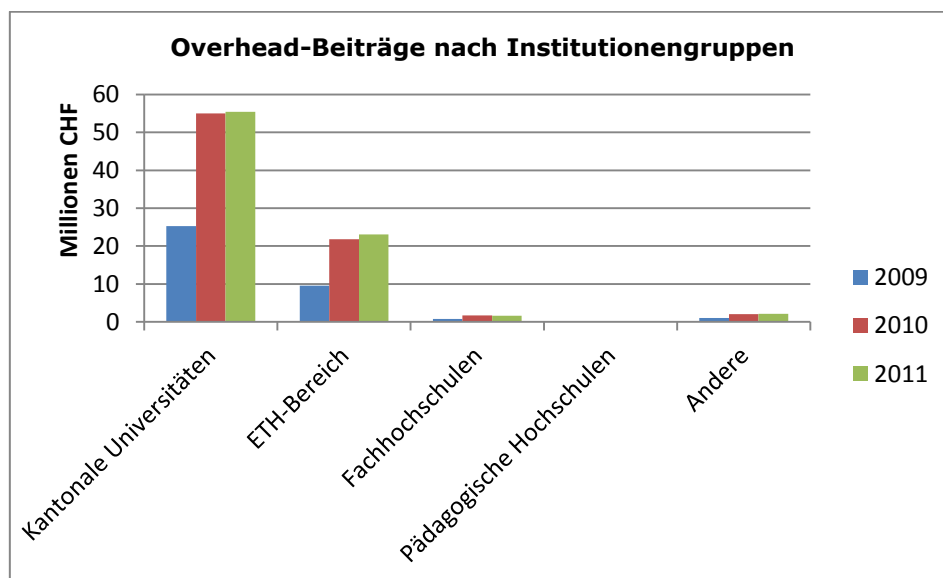


2. Zugesprochene Overhead-Beiträge (2009 – 2011)

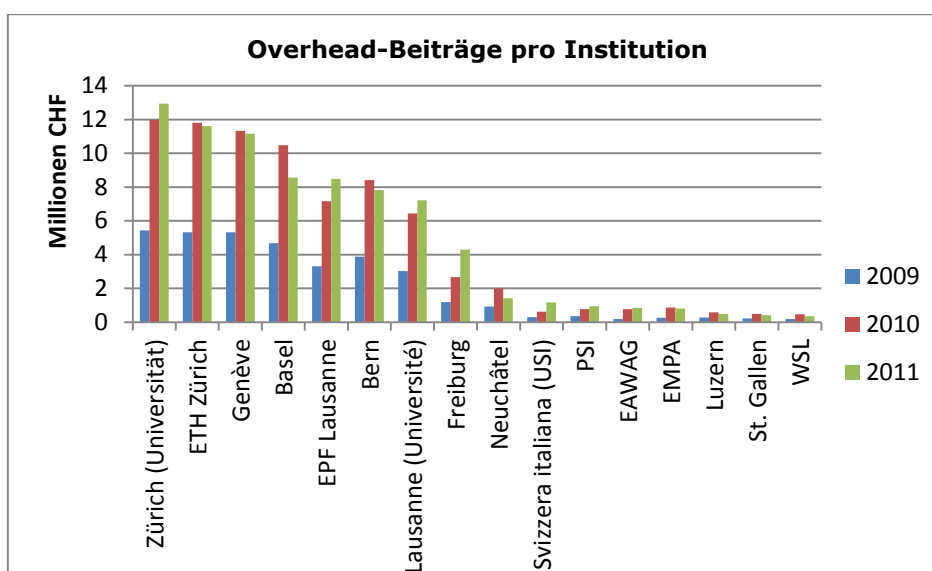
2.1. Entwicklung der Beitragshöhe



2.2. Aufteilung auf Institutionengruppen und Institutionen



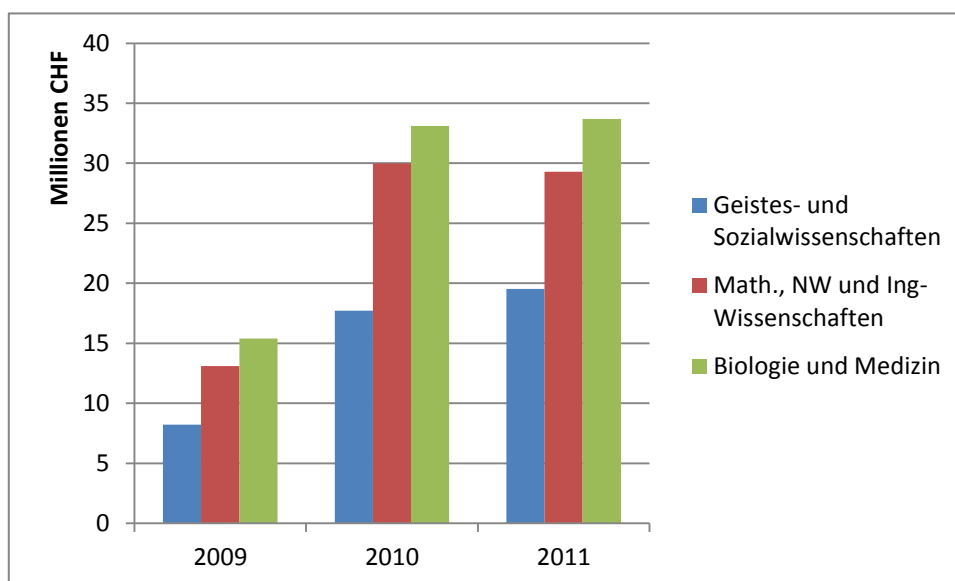
Institutionengruppen	2009	2010	2011
Kantonale Universitäten	25'265'506	55'002'835	55'426'337
ETH-Bereich	9'561'267	21'837'356	23'101'963
Fachhochschulen	795'467	1'730'036	1'633'451
Pädagogische Hochschulen	88'211	158'035	190'221
Andere	989'550	2'071'738	2'148'029
Total	36'700'000	80'800'000	82'500'000



Institutionen	2009	2010	2011
Zürich (Universität)	5'428'970	11'984'537	12'939'279
ETH Zürich	5'315'188	11'812'639	11'613'244
Genève	5'328'745	11'340'790	11'172'519
Basel	4'675'537	10'481'044	8'560'741
EPF Lausanne	3'303'565	7'169'536	8'490'851
Bern	3'878'262	8'419'502	7'825'205
Lausanne (Université)	3'028'503	6'439'071	7'209'281
Freiburg	1'188'848	2'656'972	4'298'738
Neuchâtel	924'137	2'001'629	1'409'759
Svizzera italiana (USI)	294'998	615'611	1'175'591
PSI	359'056	775'973	945'192
EAWAG	175'821	761'178	837'680
EMPA	266'463	861'399	808'762
Luzern	268'547	578'591	482'565
St. Gallen	215'713	483'925	400'703
WSL	183'009	457'616	358'188

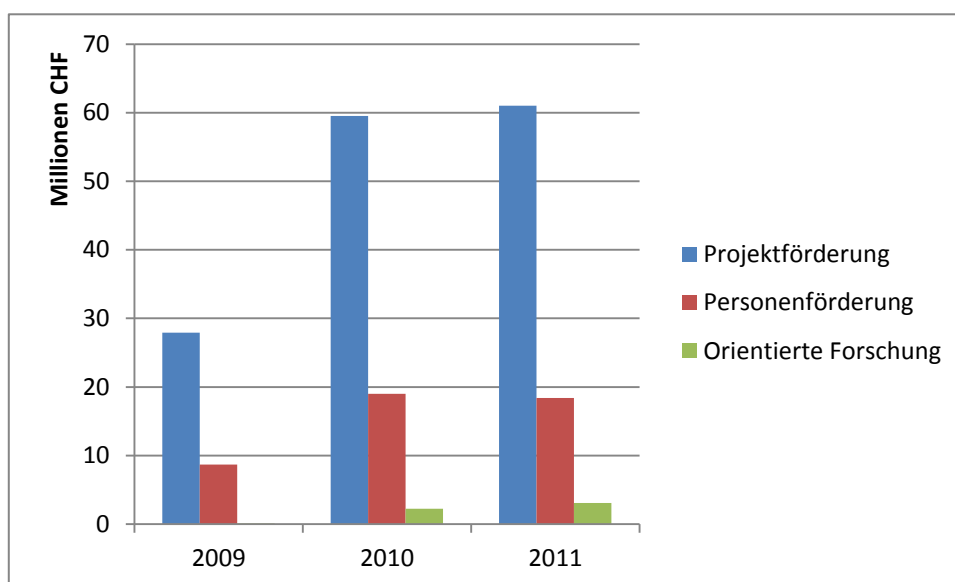
Institutionen	2009	2010	2011
Zürich (Universität)	14.8%	14.8%	15.7%
ETH Zürich	14.5%	14.6%	14.1%
Genève	14.5%	14.0%	13.5%
Basel	12.7%	13.0%	10.4%
EPF Lausanne	9.0%	8.9%	10.3%
Bern	10.6%	10.4%	9.5%
Lausanne (Université)	8.3%	8.0%	8.7%
Freiburg	3.2%	3.3%	5.2%
Neuchâtel	2.5%	2.5%	1.7%
Svizzera italiana (USI)	0.8%	0.8%	1.4%
PSI	1.0%	1.0%	1.1%
EAWAG	0.5%	0.9%	1.0%
EMPA	0.7%	1.1%	1.0%
Luzern	0.7%	0.7%	0.6%
St. Gallen	0.6%	0.6%	0.5%
WSL	0.5%	0.6%	0.4%

2.3. Aufteilung auf Wissenschaftsgebiete



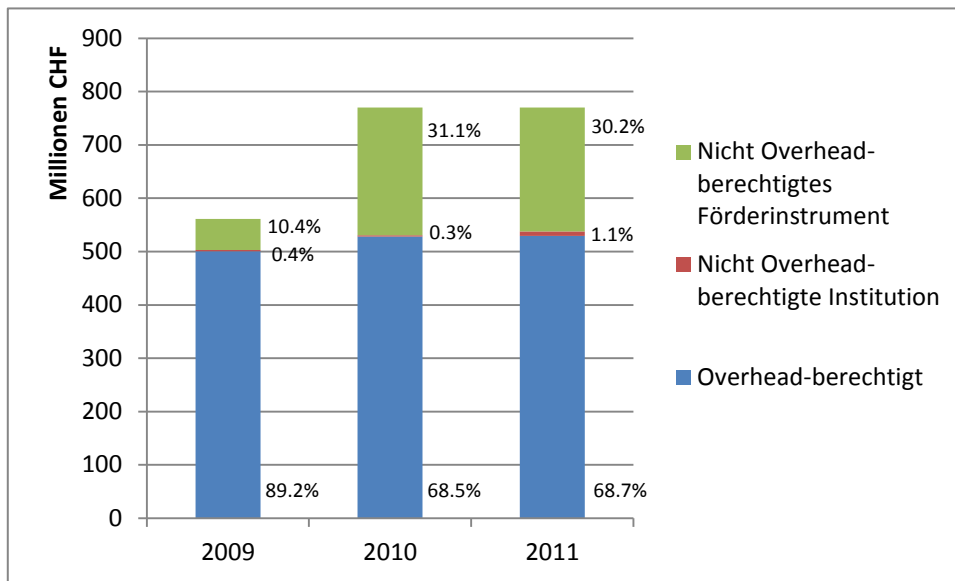
Wissenschaftsgebiete	2009	2010	2011
Geistes- und Sozialwissenschaften	8'212'719	17'711'601	19'525'961
Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften	13'091'871	29'982'517	29'280'018
Biologie und Medizin	15'395'410	33'105'882	33'694'021
Total	36'700'000	80'800'000	82'500'000

2.4. Aufteilung auf die Instrumente des SNF



Förderinstrument	2009	2010	2011
Projektförderung	27'917'835	59'543'234	61'032'844
Personenförderung	8'689'769	19'025'481	18'389'294
Orientierte Forschung	92'397	2'231'286	3'077'862
Total	36'700'000	80'800'000	82'500'000

2.5. Keinen Overhead generierende Beiträge des SNF



	2009	2010	2011
Overhead-berechtigt	500'432'146	527'986'234	529'388'243
Nicht Overhead-berechtigte Institution	2'357'366	2'544'007	8'230'647
Nicht Overhead-berechtigtes Förderinstrument	58'371'609	239'718'998	232'649'282
Total	561'161'121	770'249'239	770'268'172

Nur ein kleiner Anteil der Zusprachen des SNF ging im Rahmen von grundsätzlich berechtigten Instrumenten an nicht Overhead-berechtigte Institutionen. Wenn ein SNF-Beitrag also keinen Overhead generiert hat, dann fast immer aufgrund eines gemäss Overheadreglement nicht berechtigten Förderinstruments.

Die ausgewiesenen Zusprachen in nicht Overhead-berechtigten Förderinstrumenten sind in den Jahren 2010 und 2011 (bzw. im jeweils für die Berechnung der Overheadbeiträge relevanten Vorjahr) aussergewöhnlich hoch. Grund dafür sind die Zusprachen an Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS): Sowohl die Weiterführung der 1. und 2. Serie als auch der Beginn der 3. Serie NFS wurden um die Jahreswende 2009/2010 zugesprochen und verteilen sich damit auf die Overhead-Jahre 2010 und 2011.¹ Zusprachen an NFS finden in dieser Grössenordnung nur alle vier Jahre statt.

Neben den Zusprachen an NFS, welche ca. 58% der Zusprachen innerhalb von nicht berechtigten Förderinstrumenten ausmachen, verteilen sich die übrigen nicht Overhead-berechtigten Beiträge auf Stipendien (16%), Forschungsinfrastrukturen (13%), internationale Zusammenarbeit (4%) und diverse kleinere Instrumente (Total 9%).

¹ Im Jahresbericht des SNF werden für die NFS anders als hier und anders als für alle anderen Förderinstrumente nicht die Zusprachen, sondern Jahrestanchen ausgewiesen (siehe Abschnitt 5.3). Die Zahlen im Jahresbericht weichen deshalb von den hier Genannten ab.

3. Verwendung der Overhead-Beiträge durch die Institutionen

3.1. Umfrage des SNF zur Verwendung der Overhead-Beiträge

Der SNF führte im September 2010 bei allen Empfängern von Overhead-Beiträgen eine Umfrage zu deren Verwendung durch. Die Umfrage wurde an 56 Institutionen versandt, wovon 48 antworteten. Unter den Institutionen, deren Antwort trotz z. T. mehrmaligen Mahnens ausblieb, befindet sich eine universitäre Hochschule, die übrigen sind Empfänger von kleineren Beiträgen.

Im Folgenden sind die Resultate der Umfrage in aggregierter Form aufgeführt. Die Auswertungen wurden jeweils einmal mit allen Antworten und einmal nur mit den Antworten der Universitäten und der Institutionen des ETH-Rates durchgeführt, damit die Verwendung der grössten Overhead-Beiträge transparenter wird.

Wenn bei der Antwort eine Gewichtung in Prozent möglich war, ist in der Auswertung der Durchschnitt der Antworten aufgeführt.

Frage 1: Wer entscheidet an Ihrer Institution wofür der Overheadbeitrag verwendet wird? (Es können mehrere Antworten angekreuzt werden -> bitte in diesem Falle Gewichtung in % angeben.)

	Direktion/ Rektorat	Departemente/ Institute	Beitrags- empfangende	Andere
Alle Institutionen	65%	19%	14%	2%
Universitäten/ETH-Bereich	84%	12%	4%	0%

Frage 2: Wofür wird der Beitrag an Ihrer Institution verwendet? (Es können mehrere Antworten angekreuzt werden -> bitte in diesem Falle Gewichtung in % angeben.)

	Forschung	Lehre	Institution	Anderes
Alle Institutionen	64%	1%	29%	6%
Universitäten/ETH-Bereich	56%	0%	39%	5%

Frage 3: Was hätte Ihre Institution ohne die Overheadbeiträge nicht finanzieren können bzw. was hat Ihnen der Beitrag zusätzlich ermöglicht?

Als mit Abstand häufigste Antworten wurden Ausgaben für Forschungs- und Verwaltungsinfrastrukturen genannt (Forschungsapparaturen, Laborausstattung, Rauminfrastruktur, IT-Kosten, etc.). Teilweise haben die Institutionen die Overhead-Beiträge verwendet, um Beitragskürzungen des SNF zu kompensieren. In einigen kleineren Institutionen wurden die Forschungsprojekte direkt unterstützt, z.B. durch Anstellung von Hilfskräften.

3.2. Kritik und Anregungen vonseiten der Institutionen

In der Umfrage wurden die Institutionen auch um Ihre Einschätzung zur Umsetzung des Overhead gebeten:

Frage 4: Ergeben sich aus Ihrer Sicht Probleme / Anregungen betreffend der Umsetzung des Overhead, welche verbessert werden könnten?

42 von 48 Institutionen haben in ihren Antworten keine Probleme oder Änderungswünsche genannt. Die eingegangenen Anregungen stammen alle von universitären Hochschulen und sind in den Punkten a) bis e) aufgeführt – die Punkte wurde jeweils einmal oder zweimal (a) genannt. Die Punkte f) und g) sind den Rückmeldungen aus der Tour de Suisse des SNF entnommen.

- a) Die Höhe ihres Overhead-Beitrages sollte den Empfängern früher bekannt sein. [Momentan erhalten die Institutionen im Oktober vom SNF eine Hochrechnung für den zu erwartenden Overhead-Beitrag ihrer Institution.]
- b) Kürzungen in SNF Beiträgen sollten nicht mit dem Overhead-Beitrag begründet werden.
- c) Der momentane Overhead-Beitrag deckt nicht die vollen indirekten Kosten der Institution.
- d) Der Overhead-Beitrag sollte analog der Beitragsdauer der Projekte aufgeteilt werden.
- e) Die Einführung des Overhead darf nicht über Einsparungen in den Kantonsbeiträgen für die Universitäten kompensiert werden.
- f) NFS (Nationale Forschungsschwerpunkte) sollten ebenfalls für Overhead-Beiträge berechtigt werden, sofern zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden und eine präzise Verteilung auf die beteiligten Institutionen sichergestellt ist.
- g) Der Overhead-Beitrag sollte auch bei Verbundprojekten mit verschiedenen Partnern, insbesondere beim Instrument Sinergia, auf die einzelnen Projekte aufgeteilt werden. [Momentan erhält die Institution des/der verantwortlichen Gesuchsteller/in den gesamten Overhead-Beitrag des Projekts.]

Kommentare des SNF:

Der SNF unterstützt die in c), e) und f) genannten Anregungen und geht in Abschnitt 5 dieses Berichts teilweise detailliert darauf ein. Die weiteren Anregungen lassen sich aus Sicht des SNF momentan aus folgenden Gründen nicht umsetzen:

- Die in a) genannte Hochrechnung der Overhead-Beiträge kann nicht vor den Zusprachen des zweiten Semesters im September erfolgen, da sie sonst zu wenig genau ist.
- Punkt b) Oft werden in den Forschungsprojekten indirekte Forschungskosten verlangt (z.B. Miete an Apparaturen etc.), welche gemäss Reglement nicht durch den SNF zu finanzieren sind. Der SNF kürzt in solchen Fällen die entsprechenden verlangten Beiträge. Diese Weisung ist unabhängig vom Bestehen des Overhead-Beitrags.
- Eine Aufteilung der Overhead-Beiträge während der gesamten Projektdauer, wie in d) gewünscht, würde das einfache System zur Berechnung der Beiträge sprengen.
- Hinsichtlich der Sinergia-Beiträge in g) geht der SNF davon aus, dass sich diese im Mittel im Ergebnis ausgewogen zwischen den Hochschulen verteilen. Eine detaillierte Aufteilung ist mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des Instruments nicht möglich.

4. Erfahrungen des SNF mit dem Overhead-Prozess

4.1. Aufwand

Der Personalaufwand für die Einführung des Overhead betrug rund 50% einer Vollzeitstelle. Für den jährlichen Prozess werden knapp 20% einer Vollzeitstelle benötigt:

	Aufwand während der Umsetzung (in Stellenprozenten)	Aufwand für den jährliche Prozess (in Stellenprozenten)
Fachliche Leitung	10%	5%
Berechnung der Beiträge, Auswertungen o.ä.	7%	3%
Administration, Sekretariat	10%	5%
Diverses (Planung, Erstellen des Reglements, Auszahlungen, Programmierarbeiten etc.)	20%	5%

4.2. Prozess

Der Prozess der Berechnung und Auszahlung der Overhead-Beiträge verläuft ohne schwerwiegende Probleme. In einigen Fällen ergaben sich dennoch Fragen bei der Zuteilung der Overhead-Beiträge auf die berechtigten Institutionen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Institute oder Professuren, welche von zwei Hochschulen gemeinsam finanziert werden (insbesondere an der ETHZ und der Universität Zürich).
- Institutionen, welche mit Hochschulen assoziiert sind (z.B. das Schweizerische Tropeninstitut).
- Hochschul-übergreifende Organisationen (z.B. das Swiss Institute of Bioinformatics)

Der SNF und die Empfänger der Overhead-Beiträge haben bisher immer Lösungen gefunden, welche von allen Beteiligten akzeptiert wurden.

Vorschläge des SNF zur weiteren Vereinfachung des Prozesses sind in Abschnitt 5.4 aufgeführt.

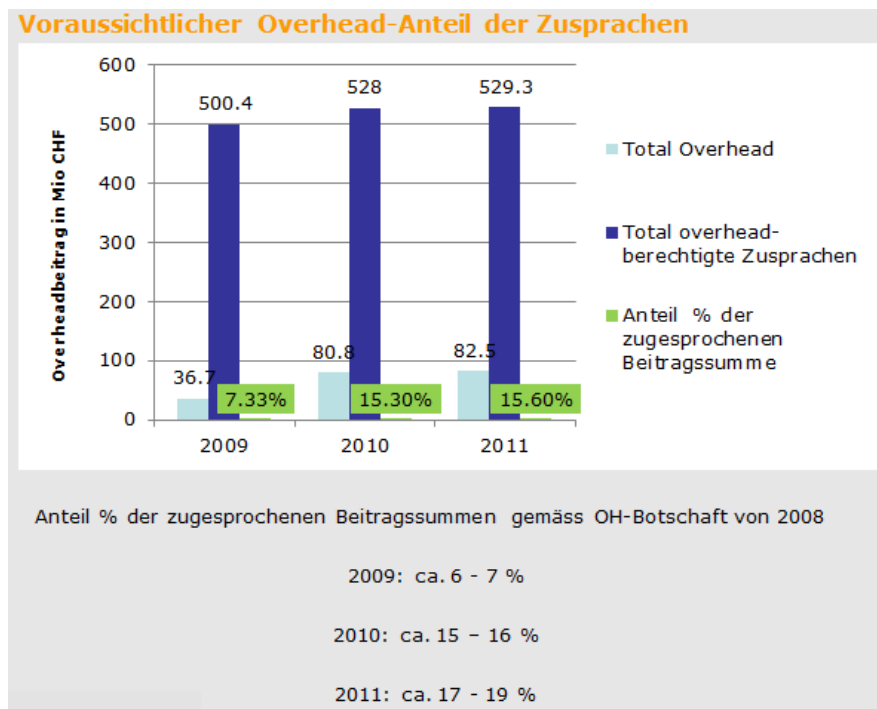
4.3. Kontakt mit den Institutionen

Der Kontakt mit den Institutionen verläuft ohne Probleme, die Zuständigkeiten und die Kontaktpersonen sind beiden Seiten bekannt. Die Verfügung des Overhead-Beitrags erfolgt immer an die Leitung der Institution. Für alle Anfragen und Probleme konnten befriedigende Lösungen innerhalb des bestehenden Overheadreglements gefunden werden.

5. Empfehlungen des SNF zum Overhead

5.1. Höhe der Beiträge

Das mittelfristige Ziel war die Auszahlung eines Overhead-Beitrags von 20% der berechtigten jährlichen Zusprachen des SNF. Dieses Ziel wurde bis jetzt nicht erreicht.



Nach Ansicht des SNF ist ein Overhead-Anteil von mindestens 20% nach wie vor erstrebenswert, sofern dieser Ausbau nicht zu Lasten seiner Förderungstätigkeit geht.

5.2. Overheadberechtigte Institutionen

Aus Sicht des SNF gibt es keine Probleme mit den heute bereits berechtigten Institutionen.

Die Auswertung in Abschnitt 2.5. zeigt, dass nur ein sehr geringer Teil der gesamten Fördermittel des SNF an nicht Overhead-berechtigte Institutionen geht. Aus administrativen Gründen wäre es am einfachsten, wenn alle Institutionen, welche gemäss Beitragsreglement zur Gesuchseinreichung berechtigt sind, auch das Anrecht auf Zusage von Overhead-Beiträgen hätten, da auch ihnen indirekte Forschungskosten entstehen. Die Prüfung der Institutionen auf ihre Overhead-Berechtigung verursacht einigen Aufwand. Aus praktischer Sicht des SNF könnten deshalb innerhalb der berechtigten Förderungsinstrumente sämtliche Institutionen zum Empfang eines Overhead-Beitrages berechtigt werden.

Da der Einbezug von gewinnorientierten Institutionen und die dafür nötige Gesetzesänderung politisch umstritten wären, beschränkt sich der SNF auf den Vorschlag, die Einschränkung auf „durch Bund und Kantone unterstützte“ Institutionen (Art. 8i Abs. 2 lit. c Forschungs- und Innovationsverordnung) so abzuändern, dass auch durch Gemeinden unterstützte Institutionen, etwa städtische Museen, Overhead-Beiträge empfangen können. Das Forschungs- und Innovationsgesetz ermöglicht diese Ausweitung (Art. 8 Abs. 5).

5.3. Overheadberechtigte Förderinstrumente

Das Overheadreglement des SNF umschreibt in Artikel 4 in genereller Weise, welche Förderungsinstrumente von der Overhead-Berechtigung ausgeschlossen sind. In diesem Rahmen kann der Nationale Forschungsrat die Liste der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente im Anhang des Reglements in eigener Kompetenz den aktuellen Erfordernissen anpassen. Aus Sicht des SNF hat sich diese Regelung bewährt. Der Nationale Forschungsrat hat folgende kleinere Änderungen an der Liste vorgenommen, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten werden: SCORE und PROSPER wurden neu ins Instrument Ambizione integriert, analog zu den ERA-Nets wurden die Joint Programming Initiativen aufgenommen, sofern es sich bei den Zusprachen um Forschungsprojekte handelt und nicht um Infrastrukturen. Die auslaufenden Förderungsinstrumente DORE und ProDoc werden zu gegebener Zeit von der Liste gestrichen.

Weiter schlägt der SNF im Einklang mit der CRUS vor, auch die bisher ausgeschlossenen Forschungsprojekte im Rahmen der Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) in die Berechnung des Overhead einzubeziehen. Da die angestrebte Beitragshöhe von 20% der Zusprachen auch unter Einbezug der NFS erreicht werden soll, steigt der Bedarf für den Overhead damit nochmals an. Bei einem jährlichen Fördervolumen von 60 – 70 Mio.CHF, ergeben sich zusätzlich benötigte Overheadmittel von 12 – 15 Mio.CHF. Der SNF unterstützt diesen Ausbau nur unter der Bedingung, dass die dafür benötigten Zusatzmittel nicht das Wachstum bei der direkten Forschungsförderung schmälern.

Bei der Berechnung der Overhead-Beiträge für Forschungsprojekte im Rahmen der NFS stellen sich einige praktische Probleme. Jeder NFS erhält zu Beginn der Vertragsperiode einen Rahmenkredit für vier Jahre. Die genaue Aufteilung auf die einzelnen Forschungsprojekte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Weiter sind in diesem Rahmenkredit auch Beiträge für indirekte Forschungskosten enthalten. Das einfache Berechnungsmodell, wonach sämtliche Zusprachen berechtigter Förderinstrumente und Institutionen innerhalb eines Jahres vollumfänglich Overhead generieren lässt sich deshalb in dieser Form nicht anwenden.

Der SNF schlägt deshalb vor, die Aufteilung des Overhead auf Forschungsprojekte innerhalb der NFS analog zur Berechnung der Grundbeiträge des SBF und des Jahresberichts des SNF vorzunehmen. Grundlage dazu ist der Fortschrittsbericht des jeweils vorangehenden Berichtsjahres eines NFS. Die Auszahlung der Overheadbeiträge würde dann gemäss der in diesen Berichten ausgewiesenen Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Institutionen und abzüglich der Beiträge für indirekte Forschungskosten (Management, übergreifende Massnahmen wie z.B. Doktorandenschulen und Summer Schools, technische Plattformen und projektübergreifende Infrastruktur) erfolgen. Insbesondere Artikel 4 Absatz 2 lit. a sowie Artikel 6 des Overheadreglements müssten zu diesem Zweck überarbeitet werden.

5.4. Administrative Prozesse

Der SNF hält das etablierte Modell zur Berechnung und Administration der Overheadbeiträge für zweckmässig und plädiert dafür, es beizubehalten. Als einzige Änderung würde er es begrüssen, wenn der Overheadbeitrag in einer jährlichen Tranche, idealerweise am Ende des 1. Quartals, anstatt in zwei Tranchen ausbezahlt würde.

6. Anhänge

- Overheadreglement
- Kommentar zum Overheadreglement
- Auszug aus der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung
- Jahresberichte 2009 / 2010

6. September 2011 / js / fmo/ ak / mr

Reglement über die Overheadbeiträge

(Overheadreglement)

vom 2. September 2011

vom Bundesrat genehmigt am ...

Der Ausschuss des Stiftungsrats

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹, Artikel 8 i ff. der Verordnung vom 10. Juni 1985 zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (V-FIFG)² und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe j der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 30. März 2007 sowie auf Antrag des Nationalen Forschungsrats erlässt das folgende Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Artikel 1 Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) kann Beiträge an die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overheadbeiträge) gewähren.

² Berechnungsbasis für die Overhead-Beiträge bilden die von den berechtigten Forschungsinstitutionen eingeworbenen Forschungsmittel im Bereich der anrechenbaren Förderungsinstrumente.

³ Die Beiträge werden jährlich ex post und pauschal ausgerichtet.

Artikel 2 Beitragsberechtigung

¹ Overhead-Beiträge werden nach Artikel 8i Absatz 2 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung an Organe der Hochschulforschung, an vom Bund nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c FIFG unterstützte Forschungsstätten sowie an weitere vom Bund oder den Kantonen unterstützte, nicht gewinnorientierte Forschungsinstitutionen ausgerichtet.

² Die Berechtigung setzt voraus, dass der SNF für die Durchführung von Forschungsvorhaben an Institutionen gemäss Absatz 1 Beiträge an Forschende im Rahmen der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente zugesprochen hat.

¹ SR 420.1

² SR 420.11

³ Beitragsberechtigt ist ausschliesslich die Institution als Ganzes bzw. die Gesamtschule. Der SNF richtet die Beiträge nicht an einzelne Hochschulinstitute, Unterabteilungen, Teilschulen oder dergleichen aus.

Artikel 3 Verwendung der Overheadbeiträge

Die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1 sind in der Verwendung der Overhead-Beiträge im Rahmen der Zweckbestimmung nach Artikel 8i Absatz 1 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung frei.

2. Kapitel Anwendungsbereich

Artikel 4 Anrechenbare Förderungsbeiträge

¹ Der SNF richtet Overhead-Beiträge grundsätzlich auf Zusprachen im Rahmen seiner Förderungsinstrumente aus.

² Ausgenommen von der Overhead-Berechtigung sind Förderungsinstrumente, die

- a. in den Bedingungen das Einbringen von Eigenmitteln der Forschungsinstitutionen vorsehen;
- b. die Beitragsverwendung im Ausland beinhalten; oder
- c. keine namhaften indirekten Forschungskosten auslösen.

³ Die Liste der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente bildet den Anhang zu diesem Reglement. Der Nationale Forschungsrat passt die Liste bei Änderungen der Förderungsinstrumente unter Beachtung der Kriterien gemäss Absatz 2 an.

Artikel 5 Hinweise in Verfügungen

Der Einbezug in die Overhead-Berechnung wird in den Verfügungen, mit denen der SNF Beiträge nach Artikel 4 zuspricht, vermerkt.

3. Kapitel Berechnungsgrundsätze und Höhe des Beitrags

Artikel 6 Berechnungsbasis

¹ Die Basis für die Berechnung des Overheadbeitrags bilden die Neuzusprachen in einem Kalenderjahr, die Forschende für Forschungsvorhaben an den Institutionen gemäss Artikel 2 auf Beiträgen nach Artikel 4 als verantwortliche Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger erhalten.

² Massgebend für die Einberechnung in den Overhead ist das Datum der Verfügung.

³ Die Zuteilung erfolgt an jene Institution, an der die verantwortliche Beitragsempfängerin oder der verantwortliche Beitragsempfänger die bewilligte Forschung durchführen wird. Massgebend ist der beabsichtigte Durchführungsort zum Zeitpunkt der Verfügung.

⁴ Der Overhead wird auf den massgebenden Zusprachen des Vorjahres berechnet.

Artikel 7 Korrekturen

¹ Im Fall der Abänderung bzw. des Widerrufs einer Verfügung oder des Wechsels der verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an eine andere Institution wird die Berechnung des Overhead-Beitrags nicht korrigiert.

² Verfällt ein Beitrag gemäss Artikel 35 Beitragsreglement des SNF³, so wird der darauf ausgezahlte Overhead-Beitrag bei der betroffenen Institution zurückgefordert bzw. bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht.

Artikel 8 Höhe des Beitrags

¹ Die Höhe des pauschalen Overhead-Beitrags richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmitteln.

² Das Total der gemäss diesem Reglement in die Overhead-Berechnung einbezogenen Neuzusprachen, geteilt durch die zur Verfügung stehenden Mittel, ergibt den effektiven Prozentsatz für den Overhead-Beitrag des dem Berechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Der Prozentsatz beträgt maximal 20%.

4. Kapitel Auszahlungsmodalitäten

Artikel 9 Auszahlung des Overhead-Beitrags

¹ Der Overhead wird je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals ausbezahlt.

² Die Auszahlungen erfolgen auf der Basis der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen (Artikel 10 nachstehend) an die von den berechtigten Institutionen genannte Zahlungsadresse.

³ Der SNF nimmt die Auszahlungen nach der Genehmigung des effektiven Prozentsatzes (Artikel 8 Absatz 2) durch das zuständige Departement vor.

⁴ Die berechtigten Institutionen werden in geeigneter Weise über die der Berechnung des Overhead-Beitrags zugrunde gelegten Neuzusprachen dokumentiert.

5. Kapitel Verfahren und Beschwerderecht

Artikel 10 Verfügung

¹ Der SNF eröffnet den berechtigten Institutionen die Höhe des Overhead-Beitrags mittels beschwerdefähiger Verfügung.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 30 f. Beitragsreglement des SNF⁴.

³ Beitragsreglement des SNF vom 14. Dezember 2007

⁴ Beitragsreglement des SNF vom 14. Dezember 2007

6. Kapitel Schlussbestimmung

Artikel 11 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Overheadreglement wurde am ... vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt.

Anhang

Beitragsberechtigte Förderungsinstrumente

- a. Projekte der Freien Forschung inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte
- b. Langzeitprojekte Abteilung I
- c. Sinergia
- d. Forschungsprojekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores sowie Joint Programming Initiatives
- e. DORE-Projekte
- f. SNF-Förderprofessuren
- g. ProDoc
- h. Ambizione und Ambizione-SCORE/-PROSPER
- i. Marie Heim-Vögtlin
- j. NFP-Projekte

Reglement über die Overheadbeiträge (Overheadreglement)

Kommentar zum Reglement vom 15. Oktober 2008

Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Beratungen zur BFI-Botschaft 2008-2011 hat das Parlament die Einführung des Overheads beschlossen. Indirekte Forschungskosten, die bei vom SNF geförderten Forschungsvorhaben entstehen, sollen neu den Forschungsinstitutionen zumindest teilweise abgegolten werden. Das Parlament hat das neue Instrument im Forschungsgesetz verankert und für die Einführung des Overheads in den Jahren 2009-2011 einen Höchstbetrag von 211 Mio. CHF gesprochen. Die Umsetzung des Overheads wurde vom Bundesrat in der Forschungsverordnung durch die Teilrevision vom 26. September 2008 detailliert geregelt. Gestützt auf die genannten Rechtsgrundlagen hat der Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds (nachstehend: der SNF) das Overheadreglement erlassen, das vom Bundesrat genehmigt werden muss.

Die auf Verordnungsstufe getroffene Umsetzungsregelung wurde in das Reglement übernommen und im Rahmen des verbleibenden Spielraums durch wenige Detailregeln ergänzt. Im Einzelnen gilt:

Ingress und Gliederung

Die Rechtsgrundlage für das Overheadreglement des SNF findet sich im Forschungsgesetz und in der Forschungsverordnung. Im Ingress sind die einschlägigen Bestimmungen genannt, ebenso die für den Erlass zuständigen Organe des SNF: Nationaler Forschungsrat (Antragstellung) sowie Ausschuss des Stiftungsrats (Erlass des Reglements; unter Vorbehalt der Bundesratsgenehmigung).

Das Reglement ist in die sechs Kapitel „Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze“, „Anwendungsbereich“, „Berechnungsgrundsätze und Höhe des Beitrags“, „Auszahlungsmodalitäten“, „Verfahren und Beschwerderecht“ sowie „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ gegliedert. Zusätzlich sind im Anhang die Overhead-berechtigten Förderungsinstrumente des SNF geregelt.

Artikel 1 Grundsätze

Artikel 1 fasst die für die Overheadbeiträge geltenden Grundsätze zusammen: Sie bezwecken die Abgeltung indirekter Forschungskosten, werden anhand eingeworbener Forschungsbeiträge des SNF berechnet, pauschal ausgerichtet und betragen während der Einführungsphase 2009-2011 maximal 20% der zugesprochenen Forschungsunterstützungen.

Artikel 2 Beitragsberechtigung

Absatz 1 gibt die Bestimmung in der Forschungsverordnung wieder, wonach Overheadbeiträge nur an öffentlich bzw. öffentlich unterstützte, nicht gewinnorientierte Forschungsinstitutionen ausgerichtet werden. Entsprechend dem Wortlaut der Verordnung sind mit den öffentlichen Unterstützungen Subventionen von Bund oder Kantonen gemeint.

Anknüpfungspunkt für die Overhead-Berechtigung sind Zusprachen des SNF im Rahmen der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente gemäss Anhang des Reglements (Absatz 2). Absatz 3 präzisiert, dass die Institution als Ganzes bzw. die Gesamtschule, nicht aber ein einzelnes Hochschulinstitut bzw. eine Unterabteilung oder eine Teilschule beitragsberechtigt ist.

Artikel 3 Verwendung der Overheadbeiträge

Die Overheadbeiträge fallen den berechtigten Institutionen im Rahmen der in der Forschungsverordnung festgelegten Zweckbestimmung zu. Die Beitragsempfänger sind nicht verpflichtet, Bestimmungen zur Verwendung des Overheads zu erlassen. Ebensowenig besteht eine Berichtserstattungspflicht der begünstigten Institutionen an den SNF und umgekehrt obliegen dem SNF keinerlei Pflichten, die Verwendung der Overheadbeiträge zu überwachen oder zu kontrollieren.

Artikel 4 Anrechenbare Förderungsbeiträge

Zweck der Overheadbeiträge gemäss BFI-Botschaft 2008-2011 ist, wie ausgeführt, die Abgeltung indirekter Forschungskosten von Forschungsvorhaben, die durch den SNF gefördert werden. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Zusprachen von Förderungsbeiträgen, die der SNF im Rahmen seines Förderungsinstrumentariums verfügt (Absatz 1).

Einzelne Förderungsinstrumente des SNF sind von ihrer Ausgestaltung bzw. Zweckbestimmung her vom Anwendungsbereich der Overheadregelung ausgeschlossen, sei es, dass im Zusammenhang mit der Unterstützung durch den SNF das Einbringen von Eigenmitteln vorgesehen ist (Absatz 2 Buchstabe a), oder Beiträge ins Ausland entrichtet werden (Territorialitätsgrundsatz; Buchstabe b) bzw. gar keine oder nur geringfügige indirekten Forschungskosten entstehen (beispielsweise im Fall von Publikationsbeiträgen; Buchstabe c von Absatz 2). Als Beispiel für den Ausschluss gemäss Absatz 2 Buchstabe a können die Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) genannt werden, bei welchen der obligatorische Drittmittelbeitrag nicht durch zusätzliche Overhead-Beiträge unterlaufen werden soll.

Sämtliche Förderungsinstrumente des SNF, die nicht unter die Ausschlusskriterien nach Absatz 2 fallen, profitieren grundsätzlich von der Overheadregelung. Aus Rechtssicherheitsgründen sind die berechtigten Instrumente in einer Positivliste im Anhang aufgeführt (Absatz 3 und Anhang). Gemäss Absatz 3 ist der Nationale Forschungsrat für die Anpassung der Liste der berechtigten Förderungsinstrumente zuständig. Dabei ist er an die Kriterien nach Absatz 2 (vgl. dazu vorstehende Ausführungen) gebunden.

Das Förderungsinstrumentarium des SNF basiert auf der vom Bundesrat genehmigten Mehrjahresplanung sowie der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SNF bzw. den vom Parlament beschlossenen finanziellen Mitteln für die durch den SNF gewährte Forschungsförderung. Meistens bleibt das Förderungsinstrumentarium während der Planungsperiode praktisch unverändert. Der SNF ist jedoch darauf angewiesen, auf wichtige Entwicklungen während der Legislaturperiode flexibel und rasch reagieren zu können, was in einem entsprechenden Anpassungsvorbehalt in der Leistungsvereinbarung zum Ausdruck kommt. Grundsätzlich, wenn auch selten, kann es notwendig sein, einzelne Förderungsinstrumente anzupassen. Gestützt auf das – ebenfalls vom Bundesrat genehmigte – Beitragsreglement des SNF erlässt der Nationale Forschungsrat die Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Förderungsinstrumente und beschliesst über die entsprechenden Anpassungen. Falls ein Overhead-berechtigtes Förderungsinstrument von einer solchen Änderung betroffen wäre, ergibt sich unter Umständen ein Anpassungsbedarf des Anhangs des Overheadreglements. Es rechtfertigt sich aufgrund der dargestellten Kompetenzregelung, die Zuständigkeit für die Anpassung der Liste der Overhead-berechtigten Förderungsinstrumente ebenfalls dem Nationalen Forschungsrat zu übertragen, zumal die Kriterien für die Overheadberechtigung der Instrumente in Absatz 2 klar geregelt sind und der Forschungsrat diese bei allfälligen Anpassungen zu beachten hat. Die Höhe der jährlichen Overheadzahlungen wird durch die Anpassung der Liste nicht beeinflusst. Ein Genehmigungsverfahren beim Bundesrat erweist sich angesichts der hohen Regelungsdichte des Bundes für die Förderungsinstrumente des SNF als nicht adäquat. Die Prüfung der Rechtmässigkeit von Anpassungen des Anhangs erfolgt im Rahmen der Berichterstattung und Kontrolle im Sinne von Artikel 81 Forschungsverordnung.

Artikel 5 Hinweise in Verfügungen

Artikel 5 stellt sicher, dass die Beitragsempfänger des SNF im Rahmen der Zuspracheverfügung über die Overhead-Berechtigung des Förderungsbeitrags informiert werden. Die Kennzeichnung der Verfügungen bildet die Grundlage für die Berechnung des den betreffenden Institutionen zustehenden Overhead-Totals.

Artikel 6 Berechnungsbasis

Massgebende Berechnungsgrösse für die Overheadbeiträge ist die Summe der Neuzusprachen eines Kalenderjahrs für Forschungsvorhaben an berechtigten Institutionen (Absatz 1). Abgestellt wird auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Verfügung (Absatz 2), wobei der geplante Durchführungsort die berechnete Institution bestimmt (Absatz 3). Forschende, die im Zeitpunkt der Zuspracheverfügung noch nicht an jener Institution tätig sind, an der sie das bewilligte Forschungsvorhaben durchführen werden, generieren den Overheadbeitrag für ihren zukünftigen Arbeitgeber, da die abzugeltenden indirekten Kosten auch effektiv bei diesem entstehen werden (zu nachträglichen Korrekturen der Beiträge vgl. Art.7 hiernach).

Im Hinblick auf den für den Overhead geltenden Maximalsatz vom 20% gemäss Artikel 8 Absatz 3 gilt, dass für die Überprüfung von dessen Einhaltung ebenfalls auf den Status der Overhead berechtigten Zuspracheverfügungen abgestellt wird, dies deshalb, weil das gewählte Modell die Berücksichtigung von Verfügungsänderungen grundsätzlich ausschliesst (zum einzigen Fall von Korrekturen: vgl. Kommentierung zu Artikel 7).

Absatz 4 schliesslich regelt, dass die Bemessungsbasis jeweils durch das Total der Zusprachen des Vorjahres gebildet wird. Diese Lösung ist sachgerecht und erhöht die Planungssicherheit der Hochschulen, denn im 4. Quartal kann die Höhe der Overheadmittel jeweils ziemlich genau ge-

schätzt und kommuniziert werden. Der definitive Beitrag steht den Overheadempfängern dann im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres bereits hälftig zur Verfügung. Die Hochschulen haben im Vorfeld der Ausarbeitung der Umsetzungsdetails für den Overhead diese Lösung klar favorisiert. Für das Einführungsjahr 2009 gilt eine abweichende Regelung (vgl. Artikel 12).

Artikel 7 Korrekturen

Die Einführung des Overheads erfordert Regeln für die Handhabung nachträglicher Korrekturen der massgebenden Förderungsentscheide. Im Einvernehmen mit den Hochschulen wurde darauf verzichtet, ein kompliziertes Verrechnungssystem für nachträgliche Änderungen von bewilligten Forschungsvorhaben zu etablieren (Absatz 1).

Vielmehr wurde einzig der Fall des Beitragsverfalls nach Artikel 35 Beitragsreglement SNF als Korrekturgrund in die Overhead-Regelung aufgenommen (Absatz 2). Wird ein zugesprochenes Forschungsvorhaben gar nicht begonnen und der entsprechende Antrag auf Beitragsfreigabe nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so wird der Overheadbeitrag bei der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht bzw. zurückgefordert. In allen anderen Fällen, z.B. im Fall von Zusatzbeiträgen oder Rückzahlungen oder bei Änderungen des Forschungsvorhabens, insbesondere beim Wechsel an eine andere Forschungsinstitution, verbleibt der ursprüngliche Beitrag bei jenem Overheadempfänger, der im Zeitpunkt der Verfügung berechtigt war. Bei einem Wechsel der Forschungsinstitution bleibt es den Hochschulen überlassen, im Rahmen der Transferverhandlungen auch die Overheadbeiträge zu verschieben. Unter Berücksichtigung des Aspekts, wonach die Institutionen in etwa in gleichem Ausmass positiv und negativ von nachträglichen Änderungen betroffen sein dürften, darf der Verzicht auf ein umfangreiches Korrektursystem als sachgerechte Lösung bezeichnet werden (dies auch im Hinblick auf den für den Overhead geltenden Maximalsatz vom 20% gemäss Artikel 8 Absatz 3; vgl. Kommentierung dort).

Angesichts der Tatsache, dass der Overheadbeitrag mit einem fixen Betrag vorgegeben ist, würde eine einzelne Korrektur grundsätzlich die Korrektur sämtlicher Beiträge nach sich ziehen. Dieses aufwändige Verfahren konnte mit der gewählten Lösung vermieden werden, ohne dass unverhältnismässige Nachteile in Kauf genommen werden mussten. Im absolut seltenen Fall, dass ein Korrektur-Tatbestand gemäss Absatz 2 im gleichen Kalenderjahr wie der Erlass der Zuspracheverfügung eintritt (definitiver Verzicht auf einen Projektbeitrag vor Ablauf der Beitragsfreigabefrist von einem Jahr), kann eine Korrekturbuchung vorgenommen werden, so dass ein solcher Vorgang für die Overhead-Berechnung sowie die Einhaltung des Maximalsatzes nach Artikel 8 Absatz 3 neutral bleibt.

Sollte die Evaluation der Einführungsphase des Overheads ergeben, dass der Verzicht auf nachträgliche Korrekturen der Overheadbeiträge bei einzelnen Institutionen zu unverhältnismässigen und gravierenden Nachteilen geführt hat, weil der erwartete Ausgleichseffekt zwischen den Institutionen nicht zum Tragen kam, werden entsprechende Lösungen für die Zukunft in Absprache mit den Betroffenen zu suchen sein.

Artikel 8 Höhe des Beitrags

Artikel 8 regelt die Höhe der Overhead-Pauschale in der Einführungsphase 2009 bis 2011. Die effektive Höhe des Overhead-Prozentsatzes ist in den drei Einführungsjahren variabel und richtet sich nach den beiden Bezugsgrössen „Jahrestranche der Bundesmittel“ sowie „Total der berechtigten Förderungsbeiträge des Vorjahres“ (Absätze 1 und 2). Der Zahlungsrahmen für den Overhead sieht vor, dass die Tranchen von 36.7 (2009), über 80.8 (2010) auf 93.5 Mio. Fr. (2011)

ansteigen. Absatz 3 nimmt die Vorschrift des massgebenden Kreditbeschlusses auf, wonach der Beitrag 20% der Overhead-berechtigten Forschungsförderungsmittel nicht überschreiten darf. Absatz 4 schliesslich verweist im Hinblick auf die maximalen Overheadbeiträge auf den Vorbehalt der jährlichen Budgetentscheide des Eidgenössischen Parlaments.

Artikel 9 Auszahlung des Overhead-Beitrags

Die Auszahlungsmodalitäten für den Overhead sind weitgehend auf Verordnungsstufe geregelt. Das Reglement gibt diese Vorschriften wieder und legt in Absatz 1 fest, dass die Auszahlungstermine für die hälftigen Jahrestanchen auf Ende des ersten bzw. dritten Quartals gelegt wurden.

Absatz 2 präzisiert, dass nur die rechtskräftigen Zuspracheverfügungen in die Berechnung einbezogen werden und die Overhead-Empfänger eine gültige Zahlungsadresse zu nennen haben.

In Absatz 3 verweist das Reglement auf die notwendige Zustimmung des zuständigen Departements (EDI) zum effektiven Prozentsatz des Overheads im jeweiligen Kalenderjahr (Artikel 81 Absatz 2 Forschungsverordnung). Mit dem auf das Ende des ersten Quartals gelegten ersten Auszahlungstermin ist sichergestellt, dass für die definitive Berechnung der Overheadbeiträge auf der Basis der Zusprachen des Vorjahres sowie für die Einholung der Departementsgenehmigung genügend Zeit zur Verfügung steht und die Hochschulen die erste Tranche der Overheadzahlung rechtzeitig erhalten.

Im Weiteren regelt Absatz 4 die Information des SNF über die Nachvollziehbarkeit der Overhead-Berechnung. Der SNF wird auf Stufe der beitragsberechtigten Institutionen eine Übersicht über die in den pauschalen Overheadbeitrag eingerechneten Zusprachen erstellen. Den Overheadempfängern wird es gestützt auf diese Information möglich sein, die Höhe des Overheadbeitrags nachzuvollziehen sowie die für die Generierung des Overheads verantwortlichen Forschenden zu kennen.

Artikel 10 Verfügung

Artikel 10 regelt das Verfahren und legt fest, dass die Overhead-Gewährung mittels beschwerdefähiger Verfügung erfolgt (Absatz 1) und das übliche Verfahren gemäss Artikel 30 f. Beitragsreglement des SNF zur Anwendung kommt (Absatz 2). Die Rechtsmittelfrist für die Anfechtung beträgt 30 Tage.

Artikel 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Overhead-Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat. Vorbehältlich dieser Genehmigung¹ tritt es rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft, wobei seine Gültigkeitsdauer auf die Einführungsphase bis 31. Dezember 2011 befristet ist. Falls im Rahmen der neuen, ab 2012 gültigen BFI-Botschaft über die definitive Einführung des Instruments Overhead beschlossen wird, werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen, so auch das vorliegende Reglement, angepasst werden.

¹ Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 25. März 2009

Artikel 12 Übergangsbestimmung

Im Hinblick auf die in der Verordnung sowie in Artikel 6 Absatz 4 getroffenen Regelung, wonach der Overhead jeweils auf den massgebenden Zusprachen des Vorjahres berechnet wird, bedarf es für das Einführungsjahr 2009 einer Übergangsbestimmung. Bei der erstmaligen Ausrichtung des Overheads wird auf die massgebenden Neuzusprachen der Periode Januar bis Ende September 2009 abgestellt und die erste Auszahlung erfolgt dann spätestens Ende 2009. Mit dieser Lösung können die Overheadempfänger die erste Overhead-Zahlung noch im Einführungsjahr verbuchen. Der SNF wird den Hochschulen auf der Basis der Zahlen von 2008 erstellte Schätzungen über die zu erwartende Overhead-Zahlung im Einführungsjahr 2009 zukommen lassen. In den Folgejahren werden die Empfänger die Beiträge, wie oben ausgeführt, spätestens Ende des ersten Quartals nicht nur kennen, sondern auch zur Hälfte ausbezahlt erhalten.

Anhang

Gemäss Beschluss der Nationalen Forschungsrats vom 11./12. Dezember 2007 erfüllen elf Förderungskategorien des SNF die Kriterien der Overhead-Berechtigung im Sinne von Artikel 4 Overheadreglement (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 4). Die Liste dieser Instrumente ist im Anhang aufgeführt und kann bei Änderungen im Förderungsinstrumentarium des SNF durch Beschluss des Nationalen Forschungsrats unter Beachtung der Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 angepasst werden. Eine Anpassung ist nur im Rahmen der durch die Mehrjahresplanung, die Leistungsvereinbarung Bund-SNF sowie die Kreditbeschlüsse des Parlaments vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich (vgl. auch Ausführungen zu Artikel 4).

2. Abschnitt^{ter}:²⁷ Beiträge für indirekte Forschungskosten (Overhead)

(Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 5 FIFG)

Art. 8i Zweck und Beitragsberechtigung

¹ Beiträge für indirekte Forschungskosten (Overhead) dienen der teilweisen Abgeltung der Kosten, die den Institutionen durch Forschungsvorhaben entstehen, welche der Schweizerische Nationalfonds im Rahmen seiner Forschungsförderung unterstützt.

² Der Schweizerische Nationalfonds kann Overheadbeiträge an folgende Institutionen entrichten:

- a. Organe der Hochschulforschung;
- b. vom Bund nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c FIFG unterstützte Forschungsstätten;
- c. weitere vom Bund oder von den Kantonen unterstützte, nicht gewinnorientierte Forschungsinstitutionen.

Art. 8j Bemessung, Ausrichtung und Auszahlung

¹ Der Schweizerische Nationalfonds bemisst die Overheadbeiträge aufgrund der von ihm jeweils im Vorjahr bewilligten Projektbeiträge, im Rahmen:

- a. der bewilligte Kredite; und
- b. des maximalen Beitragssatzes, den das Parlament im massgeblichen Finanzierungsbeschluss jeweils festlegt.

² Er bewilligt die Beiträge mittels Verfügungen.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und des dritten Quartals des Kalenderjahres.

Art. 8k Reglement

¹ Der Schweizerische Nationalfonds erlässt ein Reglement über die Overheadbeiträge, in welchem er namentlich Folgendes regelt:

- a. die Förderinstrumente, die ein Anrecht auf Overheadbeiträge geben können;
- b. die Rückzahlung von Overheadbeiträgen in begründeten Fällen wie beispielsweise bei Nichtdurchführung eines Projektes.

² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 8l Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Schweizerische Nationalfonds erstattet dem EDI pro Beitragsperiode Bericht über die Overheadbeitragszusprachen. Er legt dabei namentlich die Beitragsverteilung nach Institutionen, nach Förderinstrumenten und nach Fachbereichen dar.

² Das EDI prüft im Rahmen der Kontrolle zur Leistungsvereinbarung nach Artikel 31a FIFG, ob der im massgeblichen Finanzierungsbeschluss festgelegte maximale Beitragssatz (Art. 8j Abs. 1 Bst. b) eingehalten ist, und genehmigt gegebenenfalls den Bericht.

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Nov. 2008 (AS 2008 4617).

Bericht des SNF über die Overheadbeiträge 2009

1. Rechtsgrundlagen für die Overheadbeitragszusprachen

- Auszug aus der Forschungsverordnung (SR 420.11): Artikel 8i-8l
- Overheadreglement des SNF vom 15. Oktober 2008
- Kommentar zum Overheadreglement des SNF vom 15. Oktober 2008

2. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Beratungen zur BFI-Botschaft 2008-2011 hat das Parlament die Einführung des Overheads beschlossen. Indirekte Forschungskosten, die bei vom SNF geförderten Forschungsvorhaben entstehen, sollen neu den Forschungsinstitutionen zumindest teilweise abgegolten werden. Das Parlament hat das neue Instrument im Forschungsgesetz verankert und für die Einführung des Overheads in den Jahren 2009-2011 einen Höchstbetrag von 211 Mio. CHF gesprochen. Die Umsetzung des Overheads wurde vom Bundesrat in der Forschungsverordnung durch die Teilrevision vom 26. September 2008 detailliert geregelt. Gestützt auf die genannten Rechtsgrundlagen hat der Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds das Overheadreglement erlassen, das vom Bundesrat am 25. März 2009 genehmigt wurde.

Folgende Förderungsinstrumente waren 2009 beitragsberechtigt:

1. Projektförderung
 - 1.1. Projekte der Freien Forschung inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte
 - 1.2. Sinergia
 - 1.3. Projekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores
 - 1.4. DORE-Projekte
2. Personenförderung
 - 2.1. SNF-Förderprofessuren
 - 2.2. ProDoc
 - 2.3. Ambizione
 - 2.4. SCORE/PROSPER
 - 2.5. Marie-Heim-Vögtlin
3. Orientierte Forschung
 - 3.1. NFP-Projekte

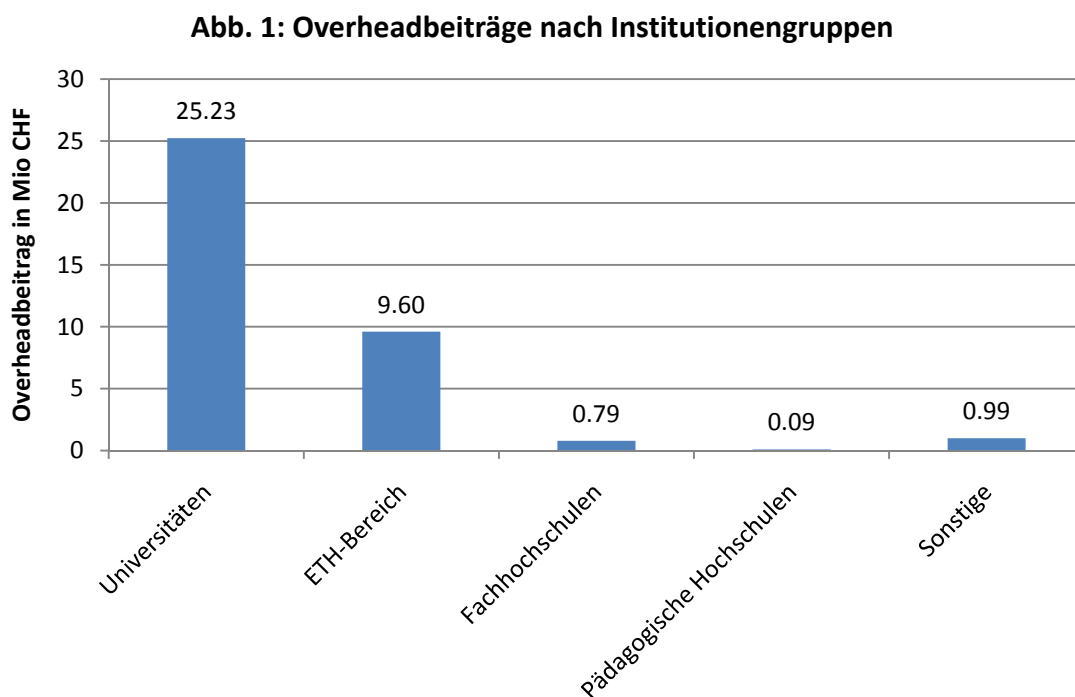
3. Eckdaten 2009

Berechnungsperiode:	1. Januar bis 30. September 2009
Total berechnete Förderungs- mittel:	500.4 Mio. CHF
Beitrag Overhead 2009:	36.7 Mio. CHF
Anteil Overhead an berechtigten Förderungsmit- teln:	7.33 %
Anzahl Verfügungen Total:	54

4. Auswertungen 2009

Im Jahr 2009 standen für den Overhead 36.7 Mio. CHF zur Verfügung. Das entspricht 7.33 % der overheadauslösenden Förderungsmitel des SNF (500.4 Mio. CHF). Das Einführungsjahr 2009 ist insofern besonders, als es die Berechnungsbasis für die Overheadbeiträge sowohl im Jahr 2009 als auch im Jahr 2010 bildet; ausserdem wurden die Overheadbeiträge in einer Tranche ausbezahlt.

Etwa 67% des Overhead-Betrages wurden an die kantonalen Universitäten ausbezahlt, ca. 25% an den ETH-Bereich, die restlichen 8% entfielen auf Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen:



Abbildungen 2 und 3 zeigen die detaillierte Aufteilung der Overheadbeiträge auf die kantonalen Universitäten, den ETH-Bereich (ETHZ, EPFL und zugehörige Forschungsanstalten) und die Fachhochschulen.

Abb. 2: Overheadbeiträge pro Hochschule

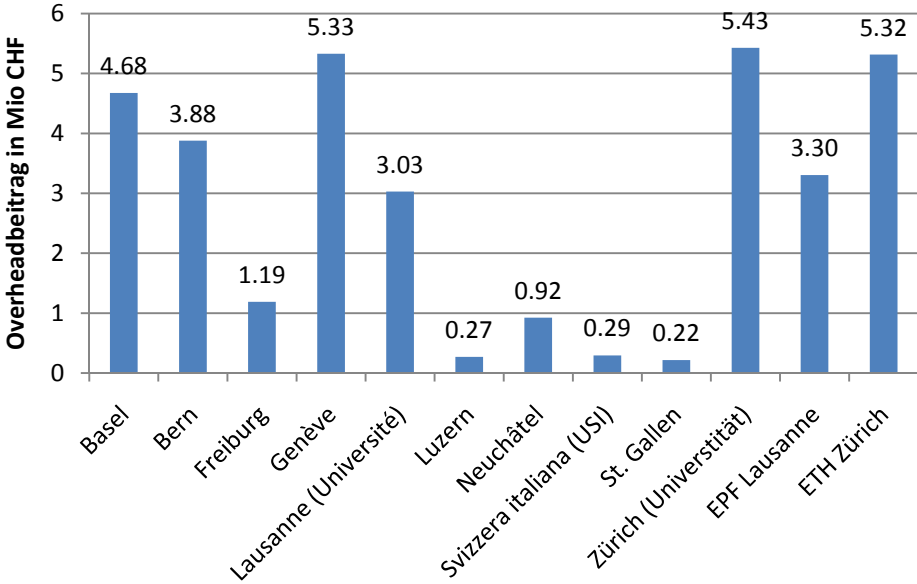
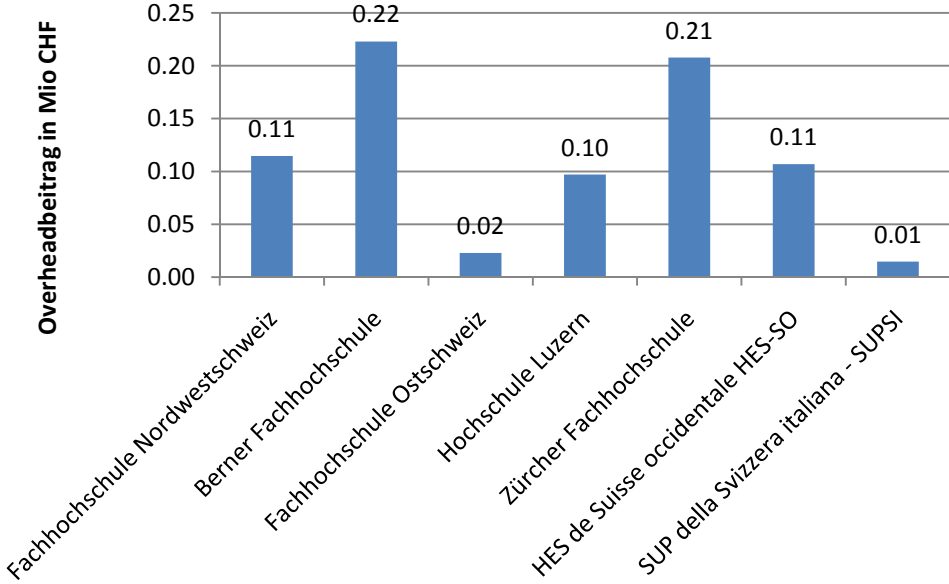
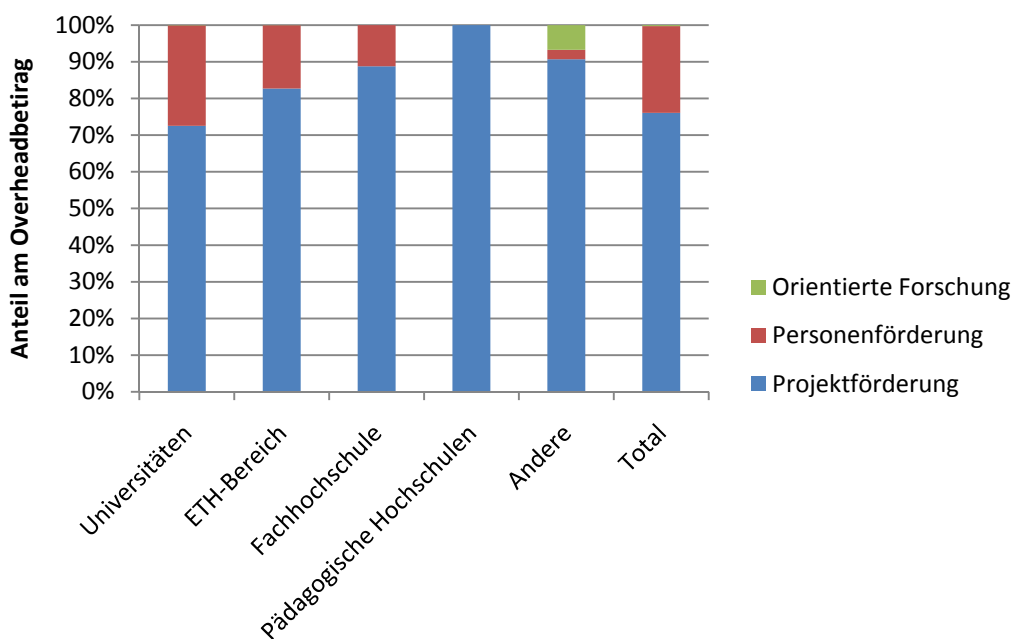


Abb. 3: Overheadbeiträge pro Fachhochschule



Die verschiedenen Förderungsinstrumente des SNF lassen sich in drei Förderungskategorien fassen: Projektförderung, Personenförderung und Orientierte Forschung. Wie Abb. 4 zeigt, wurden 76% der Overheadbeiträge aufgrund von Förderungsmitteln aus der Projektförderung generiert, knapp 24% von der Personenförderung und weniger als 1% von der Orientierten Forschung. Letzterer Anteil fällt tief aus, weil im 2009 keine Zusprachen für neue Nationale Forschungsprogramme (NFP) getätigt wurden und die Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) nicht overhead-berechtigt sind.

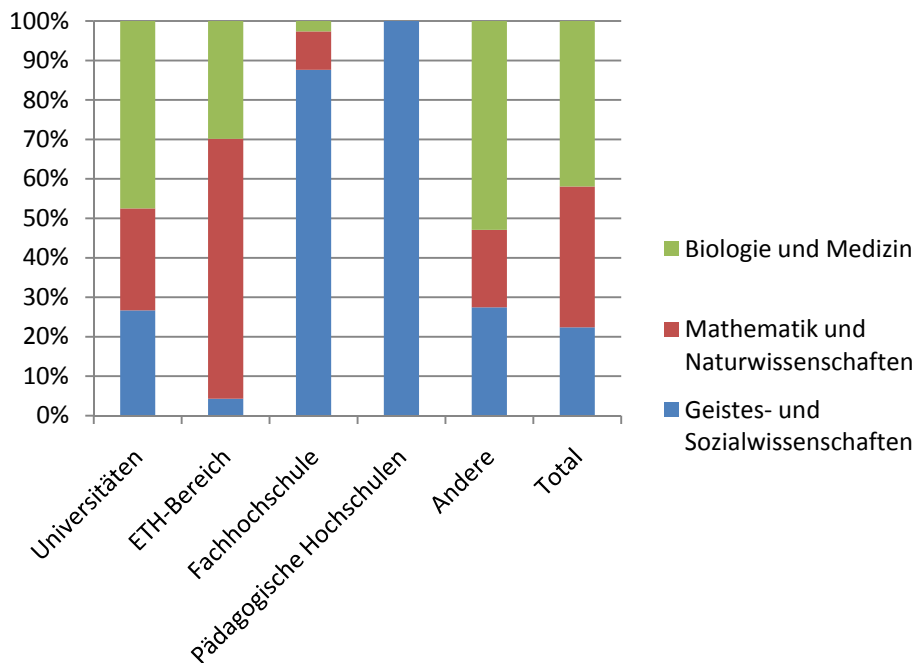
Abb. 4: Förderungsarten pro Institutionengruppen



	Projektförderung	Personenförderung	Orientierte Forschung	Total
Universitäten	18'325'873	6'917'042	22'591	25'265'506
ETH-Bereich	7'908'351	1'649'444	3'472	9'561'267
Fachhochschule	706'290	89'177	0	795'467
Pädagogische Hochschulen	88'211	0	0	88'211
Andere	897'527	25'689	66'334	989'550
Total	27'926'252	8'681'351	92'397	36'700'000
Anteil am Total	76.1%	23.7%	0.3%	

Abbildung 5 zeigt, in welchen Wissenschaftsbereichen wie viel Overhead generiert wurde und wie stark die verschiedenen Institutionengruppen daran Anteil hatten. Der Wissenschaftsbereich wurde jeweils aufgrund der Hauptdisziplin bestimmt, welche die Gesuchstellenden angegeben hatten. Insgesamt ist der Bereich Biologie und Medizin mit 42% Anteil am grössten, vor Mathematik und Naturwissenschaften mit 36% und Geistes- und Sozialwissenschaften mit 22%. Der auffällig hohe Anteil der Geistes- und Sozialwissenschaften bei Fachhochschulen ist durch das Programm DORE begründet. Ausserdem werden die technischen Fachhochschulen vorwiegend durch die KTI gefördert.

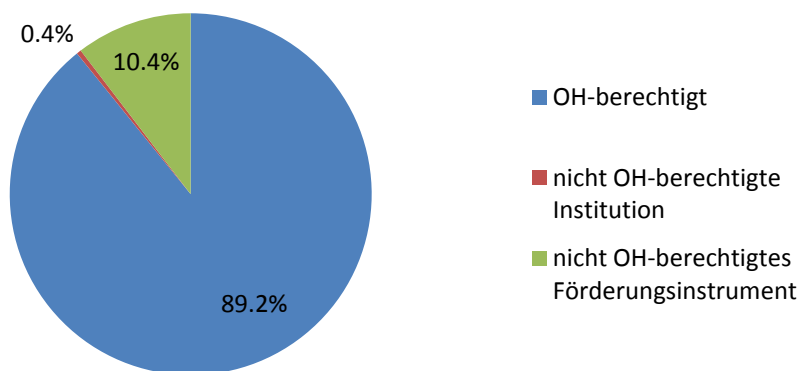
Abb. 5: Wissenschaftsbereiche pro Institutionengruppe



	Geistes- und Sozialwissenschaften	Mathematik und Naturwissenschaften	Biologie und Medizin	Total
Universitäten	6'744'060	6'522'709	11'998'737	25'265'506
ETH-Bereich	411'937	6'297'467	2'851'863	9'561'267
Fachhochschule	696'942	77'403	21'121	795'467
Pädagogische Hochschulen	88'211	0	0	88'211
Andere	271'568	194'292	523'690	989'550
Total	8'212'719	13'091'871	15'395'410	36'700'000
Anteil am Total	22.4%	35.7%	41.9%	

Abbildung 6 zeigt sämtliche Förderungsmittel des SNF während der overheadrelevanten Beitragsperiode. 89% Prozent der gesamten Förderungsmittel generierten einen Overheadbeitrag.¹

Abb. 6: Overhead-berechtigte und nicht berechtigte Förderungsmittel SNF



	OH-berechtigt	nicht OH-berechtigte Institution	nicht OH-berechtigtes Förderungsinstrument	Total
Zusprachen SNF	500'432'146	2'357'366	58'371'609	561'161'121

Die keinen Overhead generierenden Förderungsmittel bestehen hauptsächlich aus Stipendien, Beiträgen an Tagungen, Publikationsbeiträgen, Beiträgen an internationale Projekte und Beiträgen an Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS). Wie Abb. 7 zeigt, gingen nur 0.4% der SNF-Beiträge im Rahmen von grundsätzlich overheadberechtigten Förderungsinstrumenten an nicht overheadberechtigte Institutionen (private Forschende, private Spitäler, Firmen, durch Firmen finanzierte Institute, nicht von Bund oder Kanton unterstützte Institutionen); in diesen Fällen wurde kein Overheadbeitrag ausbezahlt. Wenn ein SNF-Beitrag also keinen Overhead generierte, dann fast immer aufgrund eines gemäss Overheadreglement nicht berechtigten Förderungsinstruments.

5. Kommentare zum Verfahren / Probleme aus der Praxis

Das Overhead-Verfahren stand für den SNF 2009 im Zeichen der erstmaligen Einführung. Es musste die ganze Organisation der Abwicklung aufgebaut und die Software der Gesuchsadministration entsprechend angepasst werden. Sehr viel Zeit musste auch in die Kontrolle der Eckdaten, welche für die Berechnung benötigt wurden, eingesetzt werden, damit die Projekte schliesslich korrekt den einzelnen Institutionen zugeordnet werden konnten.

¹ Fremdfinanzierte Förderung wurde hier nicht berücksichtigt.

Die versandten Verfügungen führten zu keinen grösseren Beanstandungen. Folgende Punkte führten zu Rückfragen bzw. vorgängigen Korrekturen:

- Bei vier Beiträgen war per 30.9.2009 bereits bekannt, dass die Beiträge gemäss Artikel 35 des Beitragsreglement des SNF verfallen bzw. nicht beansprucht werden. Es wurde entschieden, dass diese Beiträge bei der Berechnung des Overhead nicht berücksichtigt werden, da solche Beiträge gemäss Artikel 7 / Absatz 2 des Overhead-Reglements nachträglich korrigiert werden müssen. Bei drei Beiträgen war der Grund des Verzichtes eine Berufung ins Ausland und bei einem Beitrag verzichtete der Beitragsempfangende von sich aus auf die Durchführung des Projektes. Die Fälle wurden alle protokolliert.
- Bei einer Verfügung des Istituto di Ricerca in Biomedicina, Via Vincenzo Vela 6, 6500 Bellinzona wurde irrtümlich ein Beitrag des Oncology Institute of Southern Switzerland, Via Vela 6, 6500 Bellinzona aufgeführt. Es wurden nachträglich zwei separate Verfügungen erstellt, da beide Institutionen für sich selber overheadberechtigt sind. Dieses Vorgehen hatte keinen Einfluss auf die anderen Verfügungen.
- Beiträge des „Graduate Institute of International and Development Studies“ wurden bis jetzt in unserer Gesuchs-Administration immer unter der Universität Genf geführt und dementsprechend wurde der Overhead für einen betroffenen Beitrag auch an Genf verfügt und ausbezahlt. Die Universität Genf hat den entsprechenden Betrag weitergeleitet. Die beiden Organisationen wurden informiert, dass der SNF in Zukunft getrennte Verfügungen auslösen kann und dies in Briefform beantragt werden muss. Bis heute haben wir noch keinen Antrag erhalten.
- Von Seiten der Uni-Freiburg erhielten wir eine Anfrage wegen zwei Beiträgen, welche an der Uni-Bern verfügt wurden, das Projekt aber nach der Verfügung nach Freiburg verlegt haben. Den beiden Parteien wurde mitgeteilt, dass der SNF gemäss seinem Reglement in solchen Fällen keine Korrekturmöglichkeit hat, dass es aber möglich sei, dass Institutionen in solchen Fällen untereinander einen Ausgleich veranlassen.
- Viele Rückfragen betrafen Beiträge, welche nicht in den Verfügungen aufgeführt waren. All diese Anfragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden. Die Gründe waren meist Verfügungsdaten ausserhalb der Berechnungsperiode oder nicht berechnete Förderungsinstrumente.

6. Schlussfolgerungen

Die Auswertungen zum Overhead-Beitrag 2009 zeigen insbesondere, dass die Overhead-Verteilung keine grossen Überraschungen mit sich bringt. Die Verteilung auf die Institutionen entspricht grösstenteils den Erwartungen und widerspiegelt den Erfolg der einzelnen Institutionen beim Wettbewerb um die Mittel des SNF (Abb. 1 – 3). Die Verhältnisse der Overhead-Beitragsverteilung in Bezug auf die Hochschulen und Fachgebiete werden nur geringfügig von den Verhältnissen der absoluten Zusprachen an Forschungsbeiträge abweichen, welche der SNF im Jahresbericht ausweisen wird. Zu dieser Aussage führen vor allem folgende Feststellungen:

- Die Aufteilung der Overhead-Beiträge auf die verschiedenen Fachgebiete entspricht ungefähr der üblichen Verteilung der SNF-Förderungsmittel. Insbesondere verteilen sich auch die Beiträge an Institutionen ausserhalb der Hochschulen relativ gleichmässig auf alle Fachgebiete (vgl. Abb. 5).
- Der Anteil an berechtigten Förderungsmitteln ist sehr hoch. Der Hauptteil der Förderung des SNF löst einen Overhead-Beitrag aus. Zudem gibt es nur einen sehr kleinen Anteil an Institutionen, welche die Bedingungen für die Overhead-Berechtigung nicht erfüllen (vgl. Abb. 6). Die Verhältnisse werden dadurch nur geringfügig beeinflusst.

Damit zeigt sich, dass anhand der im Jahresbericht des SNF veröffentlichten Statistiken bezüglich der Verteilung der Forschungsmittel auf Fachgebiete und Institutionen bereits relativ genaue Aussagen gemacht werden können.

Die Erfahrungen bei der Durchführung der Overheadberechnung, Verfügung und Zahlung haben weiter gezeigt, dass das vorgesehene Modell und Verfahren praxistauglich ist. Die Berechnung hat funktioniert und wurde von den Institutionen akzeptiert. Nichts desto trotz birgt selbst das gewählte einfache und pragmatische Modell umfangreiche administrative Arbeiten, die gerne unterschätzt werden. So gilt es zum Beispiel, in vielen Fällen die Overhead-Berechtigung und die Zuordnung von Institutionen genau abzuklären. Weiter sind umfangreiche Datenkontrollen notwendig und eine sorgfältige und saubere Handhabung der Korrekturen ist wichtig, weil jede Anpassung der Berechnung zu einer Veränderung sämtlicher Overhead-Anteile führen kann.

Eine detaillierte Aufteilung der Overheadbeiträge, insbesondere auch von Verbundprojekten, würde zu einem sehr viel grösseren administrativen Aufwand führen, der aus Sicht des SNF in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen stehen würde. Weiter würden kompliziertere Berechnungen voraussichtlich auch bei den berechtigten Institutionen zu einem bedeutend grösseren Aufwand führen, da ohne diese die Zusprachen kaum kontrolliert und nachvollzogen werden könnten.

18. Januar 2010

Bericht des SNF über die Overheadbeiträge 2010

1. Rechtsgrundlagen für die Overheadbeitragszusprachen

- Auszug aus der Forschungsverordnung (SR 420.11): Artikel 8i-8l
- Overheadreglement des SNF vom 15. Oktober 2008
- Kommentar zum Overheadreglement des SNF vom 15. Oktober 2008

2. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Beratungen zur BFI-Botschaft 2008-2011 hat das Parlament die Einführung des Overhead beschlossen. Indirekte Forschungskosten, die bei vom SNF geförderten Forschungsvorhaben entstehen, sollen neu den Forschungsinstitutionen zumindest teilweise abgegolten werden. Das Parlament hat das neue Instrument im Forschungsgesetz verankert und für die Einführung des Overheads in den Jahren 2009-2011 einen Höchstbetrag von 211 Mio. CHF gesprochen. Die Umsetzung des Overhead wurde vom Bundesrat in der Forschungsverordnung durch die Teilrevision vom 26. September 2008 detailliert geregelt. Gestützt auf die genannten Rechtsgrundlagen hat der Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds das Overheadreglement erlassen, das vom Bundesrat am 25. März 2009 genehmigt wurde.

Folgende Förderungsinstrumente waren 2010 beitragsberechtigt:

1. Projektförderung
 - 1.1. Projekte der Freien Forschung inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte
 - 1.2. Sinergia
 - 1.3. Projekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores
 - 1.4. DORE-Projekte
2. Personenförderung
 - 2.1. SNF-Förderprofessuren
 - 2.2. ProDoc
 - 2.3. Ambizione
 - 2.4. SCORE/PROSPER
 - 2.5. Marie-Heim-Vögtlin
3. Orientierte Forschung
 - 3.1. NFP-Projekte

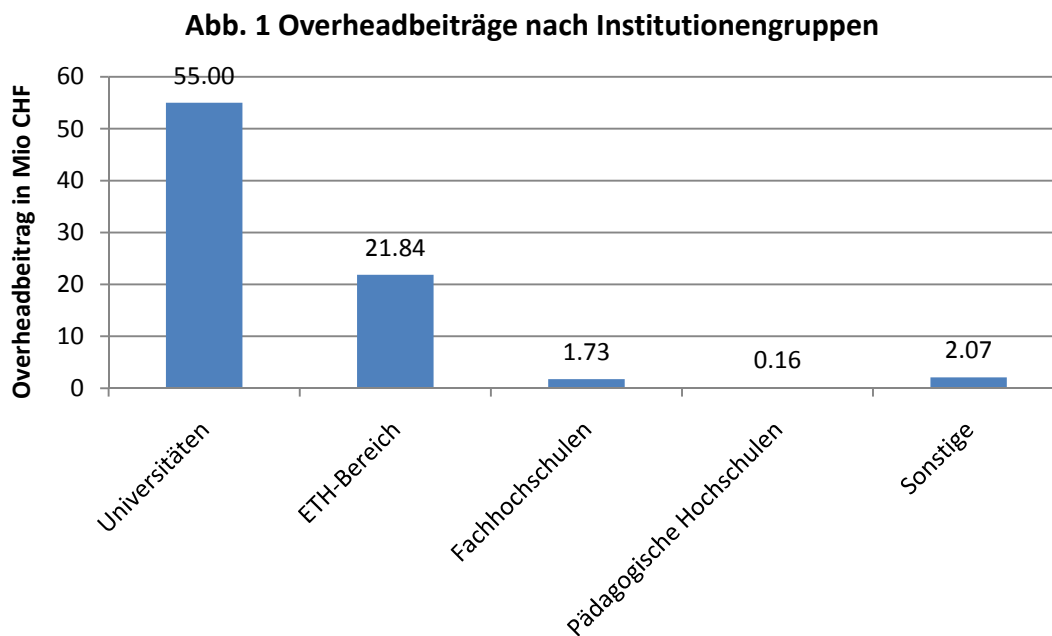
3. Eckdaten 2010

Berechnungsperiode	1. Januar bis 31. Dezember 2009
Total berechnete Zuschüsse	528,0 Mio. CHF
Beitrag Overhead 2010	80,8 Mio. CHF
Anteil Overhead an berechneten Zuschüssen:	15,3 %
Anzahl Verfügungen Total:	55

4. Auswertungen 2010

Im Jahr 2010 standen für den Overhead 80.8 Mio. CHF zur Verfügung. Das entspricht 15,3 % der overheadauslösenden Förderungsmittel des SNF (528.0 Mio. CHF). Ausbezahlt wurden die Overheadbeiträge in zwei Tranchen (März und September).

Etwa 68% des Overhead-Betrages wurden an die kantonalen Universitäten ausbezahlt, ca. 27% an den ETH-Bereich, die restlichen 5% entfielen auf Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen:



Abbildungen 2 und 3 zeigen die detaillierte Aufteilung der Overheadbeiträge auf die kantonalen Universitäten, den ETH-Bereich (ETHZ, EPFL und zugehörige Forschungsanstalten) und die Fachhochschulen.

Abb. 2 Overheadbeiträge nach Universitäten /ETH

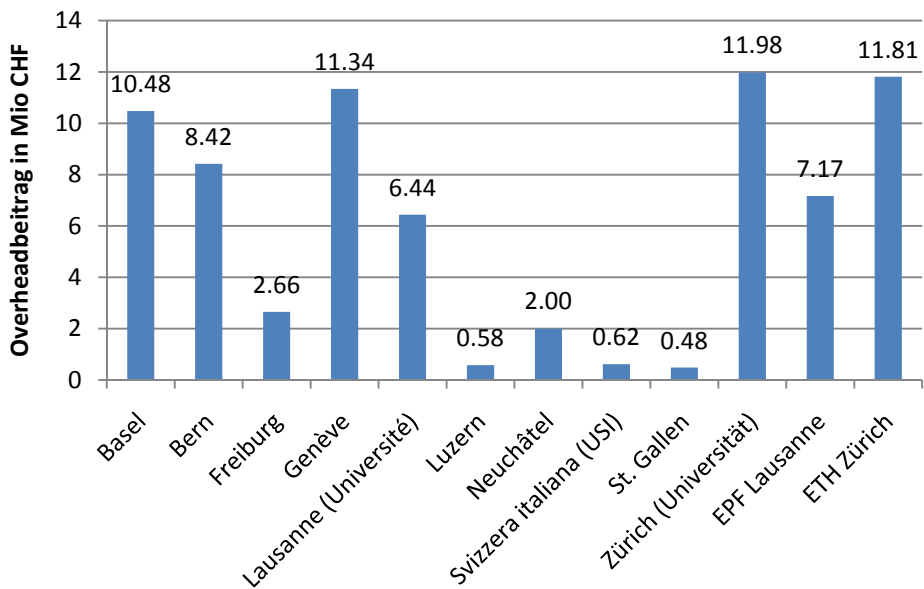
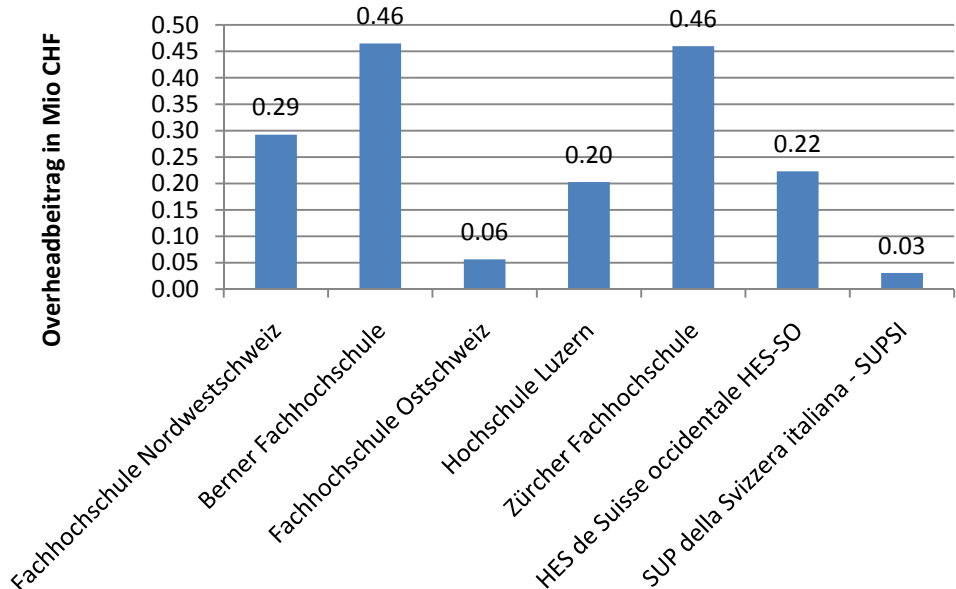
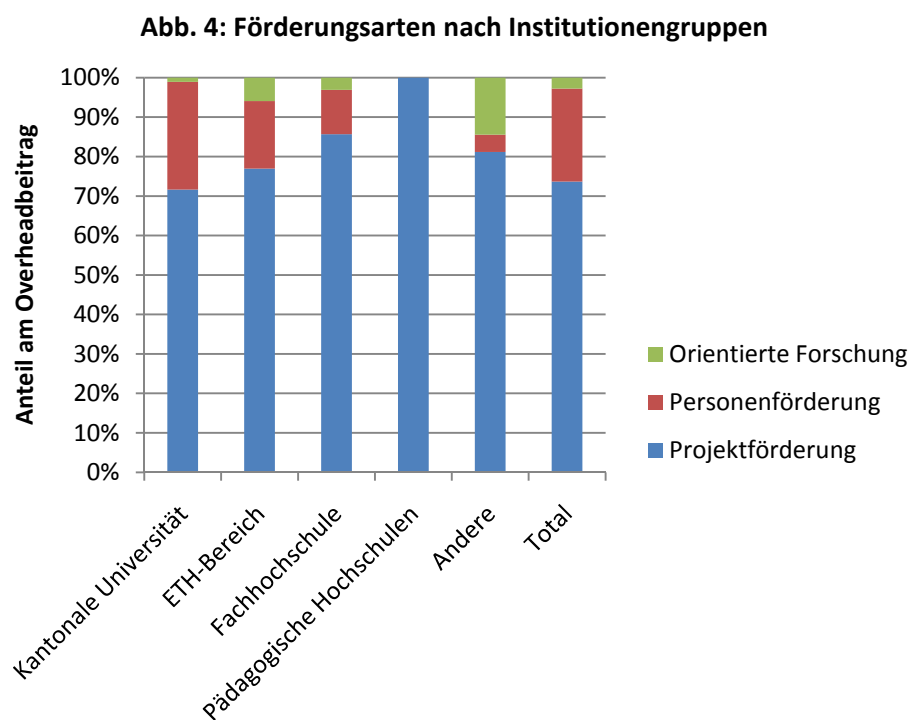


Abb. 3 Overheadbeiträge nach Fachhochschulen



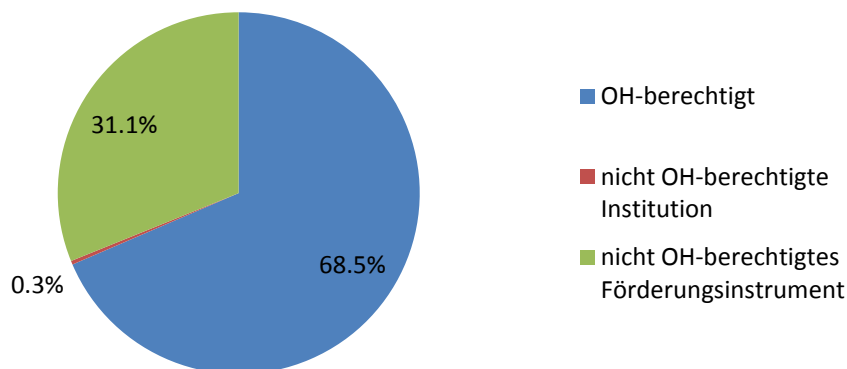
Die verschiedenen Förderungsinstrumente des SNF lassen sich in drei Kategorien fassen: Projektförderung, Personenförderung und Orientierte Forschung. Wie Abb. 4 zeigt, wurden 74 % der Overheadbeiträge durch Förderungsmittel aus der Projektförderung generiert, 23 % von der Personenförderung und 3 % von der Orientierten Forschung.



	Projektförderung	Personenförderung	Orientierte Forschung	Total
Universitäten	39'417'944	15'003'001	581'891	55'002'835
ETH-Bereich	16'803'678	3'736'822	1'296'856	21'837'356
Fachhochschule	1'481'954	194'963	53'119	1'730'036
Pädagogische Hochschulen	158'035	0	0	158'035
Andere	1'681'623	90'696	299'420	2'071'738
Total	59'543'234	19'025'481	2'231'286	80'800'000
Anteil am Total	73.7%	23.5%	2.8%	

Abbildung 5 zeigt sämtliche Förderungsmittel des SNF während der Beitragsperiode 2009. 68.5% der gesamten Förderungsmittel generierten einen Overheadbeitrag.¹

Abb. 5: Overhead-berechtigte und nicht berechtigte Förderungsmittel SNF



	OH-berechtigt	nicht OH-berechtigte Institution	nicht OH-berechtigtes Förderungsinstrument	Total
Zusprachen SNF	527'986'234	2'544'007	239'718'998	770'249'239

Die keinen Overhead generierenden Förderungsmittel bestehen hauptsächlich aus Beiträgen an Forschungsinfrastruktur, an Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS), an internationale Forschungszusammenarbeit und aus Stipendien. Wie Abb. 5 zeigt, wurden nur 0.3% der SNF-Beiträge im Rahmen von grundsätzlich overheadberechtigten Förderungsinstrumenten durch nicht overheadberechtigte Institutionen generiert (private Forschende, private Spitäler, Firmen, durch Firmen finanzierte Institute, nicht von Bund oder Kanton unterstützte Institutionen); in diesen Fällen wurde kein Overheadbeitrag ausbezahlt. Wenn ein SNF-Beitrag also keinen Overhead generiert hat, dann fast immer aufgrund eines gemäss Overheadreglement nicht berechtigten Förderungsinstruments. Der finanzielle Anteil nicht OH-berechtigter Förderungsinstrumente (31,1 %) ist frappant höher als 2009 (10.4%). Dieser Unterschied ist dadurch bedingt, dass im Oktober – Dezember 2009 alle Verlängerungen der NFS sowie die Zusprachen der Förderlinie R'Equip vorgenommen wurden.

5. Kommentare zum Verfahren / Probleme aus der Praxis

Der Overhead 2010 wurde zum ersten Mal in zwei Tranchen ausbezahlt (März / September), wobei die zweite Zahlung automatisch ausgeführt wurde. Die Berechnungsperiode entsprach den Zusprachen 1. Januar bis 31. Dezember 2009. Im Gegensatz zum letzten Jahr kamen die berechtigten Ver-

¹ Fremdfinanzierte Förderung wurde hier nicht berücksichtigt.

fügungen vom Oktober bis Dezember 2009 dazu. Die im Vorjahr aufgebaute Organisation der Abwicklung konnte im Grossen und Ganzen übernommen werden.

Es wird verzichtet noch einmal die spezifischen Probleme aus der Praxis (Verfügungen Januar – September 2009) aufzulisten. Diese Bemerkungen sind bereits im Overheadbericht 2009 erwähnt. Die zusätzlich versandten Verfügungen (Oktober – Dezember 2009) führten zu keinen weiteren Beanstandungen.

17. Februar 2011